Das Wegerecht der Reichs-Telegraphenverwaltung in staatsrechtlicher Beziehung.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Lange
Telegraphen-Inspektor
aus
Hamm i. Westfalen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg
Buchdruckerei Franz Staudenraus
1914.

Referent: **Professor Dr. Robert Piloty.**

Meiner lieben Frau!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0121

Inhaltsangabe.

Seite

Literatur 7
I. Einleitung 9
II. Begriff der Telegraphenwege 12
III. Gegenstand des Wegerechts 14
IV. Entwicklung des Wegerechts 15
a) Bundesratsbeschlüsse vom 21. XII. 1868 und vom 25. VI. 1869 15
b) Privatrechtliche Vereinbarungen 16
c) Hemmungen des Wegerechts 16
V. Auslegung des Wegerechts 23
a) auf nicht öffentlichen Wegen 24
b) auf öffentlichen Wegen 30
α) Begriff der öffentlichen Wege 30
β) Verhältnis der Telegraphenverwaltung zum Strassenkörper (§§ 1—4 des Telegraphenwege-Gesetzes) . . 31
γ) Verhältnis der Telegraphenverwaltung zu anderen besonderen Anlagen (§§ 5—6 des Telegraphenwege-Gesetzes): 40
1. Verhältnis zwischen Telegraphenanlagen und anderen Anlagen allgemein 40
2. im Falle, dass die andere Anlage bereits vorhanden war 44
3. im Falle, dass die Telegraphenlinie bereits vorhanden war 47
4. Benutzung internationaler Gewässer 54
δ) Die für die praktische Anwendung des Wegerechts erlassenen Bestimmungen 55
VI. Beurteilung des Wegerechts:
a) vom privatrechtlichen Standpunkt 59
b) vom staatsrechtlichen Standpunkt 64
c) in Bezug auf die in anderen Ländern herrschenden Bestimmungen 66
VII. Schluss 68

Seite

VIII. Anlagen:

a) Bundesratsbeschluss vom 21. XII. 1868 69

b) Bundesratsbeschluss vom 25. VI. 1869 71

c) Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über die Rechte der Reichs-Telegraphen-Verwaltung und der Kgl. württembergischen Telegraphenverwaltung an fremdem Grund und Boden 73

d) Zusammenstellung von gesetzlichen Vorschriften über die Rechte ausländischer Telegraphenverwaltungen an fremdem Grund und Boden 80

e) Privatrechtliches Abkommen 86

Literatur.

Aaron, Die Kollision von Telegraphenanlagen und anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen in Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrgang 1904.

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie. Abschn. II, Abt. 2.

Archiv für Post und Telegraphie. Beihefte zum Amtsblatt des Reichs-Postamts, Jahrgang 1891—1899.

Blätter für Post und Telegraphie. Jahrgang 1909—1913.

Dambach, Dr., Telegraphen-Strafrecht 1897.

Endemann, Dr., Lehrbuch des Bürgerl. Rechts.

Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts.

Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42 und Bd. 2 (neue Folge).

Eschstruth, Max v., Der öffentliche Weg.

Germershausen, Wegerecht, I. Bd. 1891, 2. Bd. 1907.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. I 1907.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts von **Stier-Somlo,** Prof., 1907.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1910—1912.

Meili, Das Telephonrecht, 1885.

Reichsgesetzsammlung.

Scheffler, Begriff des Telegraphen im Gerichtssaale, Bd. 36 Jahrg. 1884.

Schubart, Dr., Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates.

Stenglein, Dr., Die Post-, Bahn-, Telegraphengesetzgebung des Deutschen Reiches, 1902.

Telegraphenwege-Gesetz, erläutert von Rohr 1900.

Materialien:

Entwurf des Telegraphenwege-Gesetzes mit Motiven, Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturper. I. Sess. 1898—1900.

I. Einleitung.

Das Telegraphenwesen ist ebenso wie das Postwesen der Ausübung im freien Gewerbe entzogen. Der Staat hat sich die Verwaltung dieses für das staatliche und das allgemeine Interesse gleich wichtigen Verkehrsmittels vorbehalten.

Die rechtliche Unterlage hierzu findet sich bereits ausgesprochen in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 18. April 1871. Laut Artikel 48, Abschnitt 8, heisst es: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.“ Dieser grundlegende Satz über das Hoheitsrecht des Reichs erleidet hinsichtlich Bayerns und Württembergs insofern eine Einschränkung, als nach Artikel 52 a. a. O. diesen Staaten die Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb ihrer Gebiete überlassen bleibt. Die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie sowie über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum wird — auch für Bayern und Württemberg [1]) — durch das Reich geregelt.

---

[1]) Der Artikel 52 bildet den Gegenstand eines der den süddeutschen Staaten bei der Gründung des Reichs zugestandenen sogenannten Reservatrechte. Er lautet: Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48, 1—5 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschliesslich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttax-

Unter der Bezeichnung Reichs-Telegraphenverwaltung sind daher, was auch durchweg für die nachfolgenden Erörterungen zu berücksichtigen bleibt, jene Staaten nicht mit einbegriffen.

Eine Erklärung des Wortes „Telegraphie“ und des Gebietes, welches das Telegraphenwesen umfasst, enthält die Reichsverfassung nicht. Als neben der Telegraphie das Fernsprechwesen aufkam, trat daher die Frage hervor, ob auch dieses Verkehrsmittel dem Hoheitsrechte des Reichs zuzurechnen sei. Die Entscheidung hierüber ist durch das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 (Reichgesetzblatt Nr. 21, S. 467) in bejahendem Sinne für das ganze Reich einschl. Bayern und Württemberg[1]) ausgesprochen worden. Nach § 1 dieses Gesetzes steht das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschliesslich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gegenwärtig bedient sich die telegraphische Nachrichtenvermittelung[2]) der Hilfe des elektrischen Stromes.

---

wesen, jedoch ausschliesslich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bezw. Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen, unmittelbaren Verkehr Bayerns, bezw. Württembergs, mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung des Postvertrags vom 23. November 1867 sich bewendet.

An den zur Reichskasse fliessenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Anteil.

[1]) § 15 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 sagt: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Massgabe, dass für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und dass die Bestimmungen des § 7 auf den inneren Verkehr dieser Staaten keine Anwendung finden. (§ 7 behandelt die Erhöhung der Gebühren durch Gesetzesmassnahmen im Reichs-Telegraphengebiet.)

[2]) Die drahtlose Nachrichten-Vermittelung (Funkentelegraphie) kommt für den regelmässigen Nachrichtendienst noch nicht in Frage. Sie bleibt bei der Erörterung des Wegerechts der Telegraphenverwaltung

Dieser wird unter Verwendung eines metallischen Leiters weitergeführt und zwar zu dem Zwecke, „den an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachten Gedanken an einem entfernten Orte wahrnehmbar wieder zu erzeugen“.[1]) Der metallische Leiter hat die Form eines Drahtes,[2]) der die beiden Orte miteinander verbindet. Ob nun diese Verbindung über oder unter der Erdoberfläche hergestellt wird, in jedem Falle muss ein Weg vorhanden sein, auf dem die Drahtleitung untergebracht bezw. entlanggeführt werden kann.

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen soll es sein, zu untersuchen, in welchem Umfang und nach welchen Rechtsnormen der Telegraphenverwaltung zur Unterbringung der Telegraphenlinien ein besonderes Telegraphenwege-Recht zur Seite steht.

---

aber auch deswegen ausser Betracht, weil es sich bei ihr nicht um eigentliche Wege handelt, bei denen Rechte Dritter, wie der Grundeigentümer, berührt werden. Die drahtlose Telegraphie ist dem staatlichen Regal unterstellt durch Gesetz vom 7. März 1908 (R. G. Bl. S. 79) betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, lautend: Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

[1]) Erklärung des Begriffs „telegraphieren“ nach Scheffler im Gerichtssaal Bd. 36, Jahrgang 1884.

[2]) Man unterscheidet in technischer Hinsicht zwischen Telegraphenleitung und Telegraphenlinie. Erstere stellt den metallischen Leiter, den einzelnen Draht dar, letztere umfasst die Gesamtheit der an den Stangen angebrachten Einzeldrähte einschliesslich der Stangen selbst.

II. Begriff der Telegraphenwege.

Bei der Erklärung des Begriffs der „Telegraphenwege“ erscheint es zweckmässig, zunächst von der Begriffserklärung des Weges selbst auszugehen. Der Begriff eines Weges kann nach zwei Seiten hin ausgelegt werden. Allgemein versteht man unter Weg die durch die Richtung einer Ortsveränderung bestimmte Linie. Diese kann je nach der Materie, durch welche bezw. auf welcher sie sich hinzieht, ein Weg im Weltraum, ein Luftweg, Wasserweg oder Landweg sein. Unter Weg im engeren Sinne sind gewöhnlich Landwege zu verstehen. Es sind entweder Wege, welche gleich den Seewegen nur durch die auf der Fläche sich darstellende jeweilige Richtung bestimmt sind, oder Wege, welche, ähnlich den Wasserstrassen auf Flüssen und Kanälen, durch die eigentümliche — natürliche oder künstliche — Beschaffenheit der Erdoberfläche auf einen räumlich begrenzten Teil der letzteren beschränkt sind.

An und für sich pflegt der Weg entweder durch den Gebrauch oder durch eigentlichen Wegebau zu entstehen. Alle Wege lassen sich nun nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen:

1. nach der Art des Gebrauchs, z. B. Fusswege, Fahrwege, Reitwege, Schienenwege u. a. m.,

2. nach ihrem besonderen Bestimmungszweck, z. B. Strassen- und Eisenbahnzuwege, Schulwege, Kirchwege,

3. nach der Art der Herrichtung, z. B. Erdwege, Sandwege,

4. nach der Person des Wegebauberechtigten, z. B. Staats-, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Verbands- und Interessentenwege,

5. nach ihrer geographischen Ausdehnung, z. B. Land- und Heerstrassen, Haupt- und Nebeneisenbahnen,

6. nach ihrer rechtlichen Natur, gewöhnliche und besondere Wege.

Allen diesen Wegen ist das Merkmal gemeinsam, dass sie auf einem räumlich begrenzten Teil der Erdoberfläche verlaufen und zu einer von Personen gewollten Bewegung (Verkehr) benutzt werden. Wege, die lediglich dazu bestimmt sind, die von der Telegraphenverwaltung hergestellten Telegraphenlinien aufzunehmen, gibt es im eigentlichen Sinne des Wortes nicht. Ein räumlich begrenzter Teil der Erdoberfläche wird ja allerdings auch für die Telegraphenwege in Anspruch genommen, aber diese Inanspruchnahme der Erdoberfläche unterscheidet sich von derjenigen, die für die übrigen Wegearten Platz greift, in erheblicher Weise. Ein Verkehr, wodurch der Weg im eigentlichen Sinne entsteht, d. h. eine von Personen gewollte Benutzung ist den Telegraphenwegen gänzlich fremd. Telegraphenstangen und die an ihnen befestigten Drahtleitungen bilden nach Aussen hin das einzige sichtbare Zeichen eines Telegraphenweges, das aber auch nicht in die Erscheinung tritt, sobald die Telegraphenlinien unter der Erdoberfläche als Kabellinien geführt sind. Auf die Telegraphenwege trifft daher die Bezeichnung „Weg“ nur insofern zu, als es sich um eine Bahn oder Linie handelt, die in bestimmter Richtung oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche verläuft.

Will man den Rechtsbegriff der Telegraphenwege feststellen, so bedarf die oben gegebene Erklärung noch einer genaueren Auslegung; denn das Recht befasst sich mit den Dingen stets nur von dem Gesichtspunkte einer Beziehung derselben zu Personen d. h. sie müssen als Rechtsobjekte im Interesse von Rechtssubjekten stehen. Aus dieser Erwähnung heraus wird man die Telegraphenwege als solche Bahnen definieren können, die von der Telegraphenverwaltung bezw. von deren Organen ausgewählt und zur Führung von Telegraphenlinien, sei es oberirdisch an Stangen, Pfosten oder Häusern usw. oder unterirdisch in einem Erd-Graben bezw. Kanal oder auf dem Grunde eines Gewässers (Fluss oder See) für die Zwecke des telegraphischen Nachrichten-Verkehrs ausgelegt werden.

III. Gegenstand des Wegerechts.

Für das Zustandekommen von Telegraphenwegen bieten sich zwei Möglichkeiten dar: Einmal durch Benutzung eines besonderen Teils der Erdoberfläche im Eigentum der Telegraphenverwaltung, ähnlich wie bei den Schienenwegen der Eisenbahn, sodann durch Mitbenutzung der für die im Verkehr schon vorhandenen Wege. Die erste Möglichkeit hat die Telegraphenverwaltung niemals ins Auge gefasst, weil die Notwendigkeit hierzu schon aus der Natur der Telegraphenlinien nicht gegeben ist. Zur Aufstellung der Telegraphenstangen bedarf es nicht eines zusammenhängenden Teiles der Erdoberfläche als Weg, sondern nur einzelner Punkte, die an den Stangen aufzuhängenden Drahtleitungen beanspruchen überhaupt keine Bahn auf der Erdoberfläche selbst, sondern lediglich eine solche im Luftraum über ihr. Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen verbietet sich die Anlegung von Telegraphenwegen auf eigenem Grund und Boden als Regel, wie an späterer Stelle noch dargetan wird.

Die Telegraphenverwaltung hat sonach für die Führung ihrer Telegraphenlinien keine dinglichen Rechte an Grund und Boden erworben, sondern sich darauf beschränkt, sich bestehende Wege im bestimmten Umfang dienstbar zu machen. Diese Dienstbarkeit besteht:

1. In der Benutzung der Wege zur Aufstellung von Stangen in ausgehobenen Erdlöchern oder zur Einbettung von unter der Erdoberfläche zu führenden Kabellinien,

2. in der Benutzung öffentlicher Gewässer zur Auslegung von Fluss- und Seekabeln und

3. in der Benutzung des Luftraums über der Erdoberfläche zum Zwecke der Weiterführung von Drahtleitungen.

Die Grundlage, auf der sich die Gerechtsame der Telegraphenverwaltung aufbaut, ist einmal staats- bezw. öffentlich rechtlicher sodann privatrechtlicher Art, je nachdem

die Mitbenutzung öffentlicher oder privater Wege in Frage kommt. Die Materie für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens, sowie des Luftraumes über ihnen ist teils durch Beschlüsse des Bundesrats, teils durch Reichsgesetz, für die Benutzung der privaten Wege aber zum Teil auch durch Verträge mit den Grundeigentümern geregelt worden.

IV. Entwickelung des Wegerechts.

a) Bundesratsbeschlüsse vom 21. Dezember 1868 und vom 25. Juni 1869.

Anfänglich, als die Ausbildung des Telegraphenwesens von dem Staate als eine ihm obliegende Aufgabe übernommen worden war, handelte es sich um die Herstellung telegraphischer Verbindungen nur zwischen den wichtigeren Städten. Für die Führung dieser Telegraphenlinien standen der Telegraphenverwaltung einmal das Gelände der Eisenbahnen, sodann auch die Staatsstrassen zur Verfügung. In beiden Fällen lag ein rechtlicher Titel zu Grunde; auf den ersten bezog sich ein Beschluss des Bundesrats vom 21. Dezember 1868,[1]) auf den zweiten ein solcher Beschluss vom 25. Juni 1869.[1]) Hiernach hatte die Telegraphenverwaltung das Recht, längs der Eisenbahnen und an den Landstrassen Telegraphenlinien zu errichten, sei es, dass diese oberirdisch oder unterirdisch geführt wurden. Voraussetzung war, dass das Gelände genügenden Platz bot und die Zweckbestimmung der in Frage kommenden Grundstücke keinen Eintrag erlitt. Die Telegraphenverwaltung erhielt dieses Mitbenutzungsrecht unentgeltlich. Es erstreckte sich räumlich auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes einschl. der südlich des Mains gelegenen Gebietsteile des Grossherzogtums Hessen.

[1]) Beide Bundesratsbeschlüsse sind in den Anlagen a und b wiederegeben.

b) Privatrechtliche Vereinbarungen.

Innerhalb der Städte blieben die Strassen von der Belastung durch die Telegraphenverwaltung nach den gegebenen Bestimmungen frei. (Zu vergl. Anmerkung 1 des Bundesratsbeschlusses vom 25. VI. 1869.) Um die Telegraphenlinien durch die Städte führen zu können, war somit die Verwaltung gezwungen, sich des Einverständnisses der beteiligten Gemeinden und, soweit erforderlich, einzelner Privatpersonen zu versichern. Dies geschah im Wege privater Vereinbarungen und machte zunächst keine Schwierigkeiten. Waren doch die Städte und ihre Bewohner an der Erweiterung des Telegraphennetzes gewissermassen selbst interessiert; denn auf diese Weise wurden auch ihnen die Segnungen zu teil, welche die Anschliessung an das Telegraphennetz für den allgemeinen Verkehr brachte.

c) Hemmungen des Wegerechts.

Die bisher geschilderten Rechtsverhältnisse erwiesen sich mit der Zeit für die Telegraphenverwaltung nicht mehr als ausreichend. Die Ursache hierfür lag zunächst darin, dass die Wegeeigentümer das Recht der Telegraphenverwaltung als einen unangenehmen Eingriff in ihre Eigentumssphäre empfanden und es auszuschalten suchten.

Gelegenheit hierzu bot namentlich innerhalb Preussens das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875. (Gesetzessammlung S. 497.) Gemäss § 18 dieses Gesetzes gingen die Staatsstrassen in das Eigentum der Provinzialverbände über. Diese machten der Telegraphenverwaltung das Mitbenutzungsrecht nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1869 streitig, indem sie einwendeten, dass die Verpflichtungen aus diesem Beschlusse bei dem Übergang der Staatsstrassen in ihren Besitz nicht mit übergegangen wären. Die preussische Regierung hat sich zwar stets die Ansicht der Telegraphenverwaltung zu eigen gemacht, wonach die durch jenen Beschluss begründeten Verpflichtungen als eine bestehende öffentliche Last auf

Grund des Dotationsgesetzes beim Erwerb der Staatsstrassen auf die Provinzen mit übergegangen seien. Die Rechtsprechung hat jedoch diese Auffassung nicht geteilt. Ein Senat des Oberverwaltungsgerichts (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. 1899, Seite 537) hat sogar ausgeführt, dass jene Pflicht bereits damals tatsächlich durch Hergabe von Staatsstrassen zur Errichtung von Telegraphenlinien erfüllt worden sei.

Weitere Einschränkung hatte das Wegerecht der Telegraphenverwaltung dadurch erlitten, dass der Allerhöchste Erlass vom 25. 10. 1878 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom Jahre 1879 S. 38) die Einholung der Genehmigung zum Bau von Kunststrassen innerhalb Preussens beseitigte. Damit entfiel aber die Möglichkeit, den Unternehmern die im Bundesratsbeschluss von 1869 vorgesehenen Verpflichtungen im Interesse der Telegraphenverwaltung ohne weiteres aufzuerlegen.

Gestaltete sich durch diese misslichen Verhältnisse die Lage der Telegraphenverwaltung bezüglich der Wegebenutzung schon wenig erquicklich, so wurde sie durch die von Jahr zu Jahr wachsende Zunahme des Verkehrs insbesondere des Fernsprechverkehrs und die im Zusammenhang damit stehende, notwendige Erweiterung des Telegraphennetzes noch ungünstiger beeinflusst. Hinzu kamen aber noch insofern Schwierigkeiten, als die Gemeinden, namentlich die grossen Städte, die ihnen gehörenden Verkehrswege, deren Benutzung sie ja nur vertragsweise der Telegraphenverwaltung überlassen hatten, für eigene Zwecke, z. B. zum Bau von elektrischen Lichtanlagen, Strassenbahnen u. a. m. selbst gebrauchten. Derartige Anlagen blieben nicht ohne nachteilige Einwirkung auf die meist schon vorhandenen Telegraphenlinien. Um sich störender Einflüsse zu erwehren, verlangte die Telegraphenverwaltung auf Grund der Bestimmungen des § 12[1]) des Telegraphen-

[1]) § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 lautet:

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf

netzes vom 6. April 1892, dass die späteren Anlagen mit Vorkehrungen versehen werden sollten, durch die Störungen [1]) der Telegraphenanlagen möglichst vermieden blieben. Nach dem im Gesetze ausgesprochenem Grundsatze: „prior tempore potior jure“ fielen diese Kosten den Unternehmern der späteren Anlage zu und belasteten diese nicht unerheblich, was von den Gemeinden als eine um so grössere Härte angesehen wurde, als die in Betracht kommenden Verkehrswege doch ihr Eigentum waren. Infolgedessen gaben die Gemeinden nur unter erschwerenden Bedingungen ihre Wege für die Telegraphenlinien her, nicht selten aber verschlossen sie diese gegenüber den Telegraphenlinien.

Diese misslichen Zustände finden in der Begründung zu dem Entwurf des Telegraphenwegegesetzes beredten Ausdruck: „Wenn früher die öffentlichen Wege wesentlich nur dem Strassenverkehr im engeren Sinne, dem Fahren, Gehen, Reiten dienten, so bewerben sich jetzt Kleinbahnen, elektrische Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlagen um die Zulassung zur Benutzung des Wegekörpers. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass infolgedessen die zur Verfügung über die öffentlichen Wege Berechtigten der Telegraphenverwaltung gegenüber erheblich zurückhaltender geworden sind. Ein jeder sucht seine Verpflichtung auf das unvermeidliche Mass einzugrenzen, und wo Verpflichtungen überhaupt nicht bestehen, werden Benutzungsrechte nur dann bewilligt, wenn daraus ein unmittelbarer Vorteil für den Bewilligenden erwächst.“

Ähnlich wie im Gebiete der Reichs-Telegraphenver-

Kosten desjenigen Teils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlasst, nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie sich nicht störend beeinflussen.

[1]) Unter diesen Störungen sind stets solche zu verstehen, bei denen durch induktorische Einwirkung fremder elektrischer Ströme der Telegraphenbetrieb leidet. Gegen Störungen rein materieller Art, mögen sie im vorsätzlichen oder fahrlässigen Sinne verursacht worden sein, sind die Telegraphenanlagen durch Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs §§ 317—320 gesichert.

waltung hatten sich auch die Verhältnisse in den Königreichen Bayern und Württemberg gestaltet. Für die Telegraphenverwaltungen dieser Bundesstaaten hat sich indessen mit Rücksicht darauf, dass ein grosser Teil der Kunststrassen im Eigentum des Staates steht, der zugleich Träger des Telegraphenregals ist, der unsichere Rechtszustand für die Telegraphenleitungen ausserhalb der grossen Städte weniger geltend wie im Reichs-Telegraphengebiet gemacht. Innerhalb der grossen Städte dagegen haben diese Telegraphenverwaltungen mit denselben Schwierigkeiten wie das Reich zu kämpfen gehabt.

Dass solche Zustände in Anbetracht der Wichtigkeit der Telegraphenanlagen für das staatliche und das allgemeine Wohl mit der Zeit unhaltbar wurden und eine Abhilfe erheischten, liegt auf der Hand. Bestrebungen,[1]) die darauf hinausliefen, den Ausbau der Telegraphenlinien längs den Verkehrswegen zu erleichtern, traten zunächst in einzelnen Landesteilen des Reichsgebiets auf. Für den weitaus grössten Teil fehlte es auch weiterhin für die Telegraphenverwaltung an einer gesetzlichen Handhabe zur Benutzung der Verkehrswege. Die Zustände spitzten sich in dieser Beziehung immer mehr zu, sodass schliesslich die gesetzliche Regelung der durch den Telegraphen-Fiskus vertretenen Verkehrsinteressen gegenüber den Wegeeigentümern geradezu als ein Gebot der Notwendigkeit erschien. Den äusseren Anlass zu einer solchen Regelung gab die Reichsgerichtsentscheidung vom 21. September 1898 in Sachen Reichs-Postfiskus (Bekl.) wider Stadtgemeinde Breslau (Kl.). (Reichs-Gerichtsentsch. in Zivilsachen Bd. 42 S. 205.)

Dem Rechtsstreit lag die Forderung der Stadtgemeinde Breslau an die Reichstelegraphen-Verwaltung zu Grunde, zur Überschreitung der im Eigentum der Stadt befindlichen

[1]) Die aus diesem Anlass entstandenen Verordnungen und Gesetzesbestimmungen sind für das Reichs-Telegraphengebiet sowie für Württemberg in der Anlage c zusammengestellt. In Bayern sind derartige Bestimmungen nicht erlassen worden.

Strassen und Plätze mit Telegraphen- und Fernsprechleitungen die Genehmigung der Stadt als Grundeigentümerin einzuholen. Ausserdem sollte die Reichs-Telegraphenverwaltung für jede von ihr hergestellte, an Privatpersonen vermietete Telegraphenanlage, durch welche Grundstücke unter Benutzung städtischer Strassen und Plätze mit einander verbunden waren, eine jährliche Rekognitionsgebühr bezahlen. In dem gestellten Klageantrag ging die Stadtgemeinde über diese Forderung noch hinaus, indem sie auch die Beseitigung der Leitungen der Telegraphenverwaltung verlangte.

Der Standpunkt der Reichstelegraphenverwaltung stützte sich zunächst auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges. Das Eigentum an den öffentlichen Strassen und Plätzen beschränke sich darauf, dass sie von Jedermann benutzt werden dürfen, dass sie aber nicht bebaut, vermietet, verpachtet, verkauft, verpfändet oder gepfändet werden können. Ein Eigentum an den Strassen habe insoweit keine rechtlichen Wirkungen, als die Strassen dem öffentlichen Verkehr zu dienen haben (Urteil des Preussischen Oberverwaltungs-Gerichts vom 29. Dezember 1883 Bd. 10, S. 200). Aus diesem Grunde habe die Telegraphenverwaltung ein Anrecht auf den städtischen Strassengrund, als dieser für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Telegraphen- und Fernsprechleitungen diene. Da es sich aber hier um Fragen handele über die Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs und über die Beurteilung, welche Bestimmung eine öffentliche Strasse habe, so könne diese ins öffentliche Rechtsgebiet hinübergreifende Materie überhaupt nicht im Wege des Zivilprozesses entschieden werden.

Im weiteren erklärte sich die Reichs-Telegraphenverwaltung zur Benutzung der städtischen Strassen und Plätze schon deswegen für befugt, weil nirgends Gesetzesvorschriften über die Art der Strassenbenutzung beständen, die Telegraphenstangen und Leitungen aber so errichtet würden, dass der gemeinrechtliche Verkehr keine Beeinträchtigung erlitte.

Schliesslich machte noch die Reichs-Telegraphenverwaltung geltend, dass die Herstellung, Erweiterung und Änderung von Telegraphenanlagen einen Akt der Deutschen Reichsgewalt darstelle, worüber im ordentlichen Rechtsweg nicht entschieden werden dürfe.

Das Landgericht in Breslau entschied die Klage zugunsten der Stadtgemeinde und das Oberlandesgericht wies die eingelegte Berufung ab. Ohne Erfolg für den Telegraphenfiskus blieb auch die Erhebung des Kompetenzkonflikts seitens der preussischen Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden der Gemeinden und der Wegebau- und Polizeiverwaltung auf Grund der preussischen höchsten Verordnung vom 1. August 1879 (Gesetzess. S. 573 ff.), sowie des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der preussische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erklärte durch Urteil vom 8. Januar 1898 den Rechtsweg für zulässig. Aus den Urteilsgründen ist für die Wegeinanspruchnahme der Telegraphenverwaltung die Entscheidung besonders wichtig, dass die klagende Gemeinde als Eigentümerin der Strassen unberechtigte Eingriffe in ihre rechtlichen Interessen nicht zu dulden braucht. Dieses aus dem Eigentum am Grund und Boden herfliessende Recht sei ein reines Privatrecht, ein öffentlicher, rechtlicher Charakter bestehe nicht zu Gunsten des beklagten Fiskus. Die von der Stadt angestrengte Klage sei somit rein privatrechtlicher Natur. Aber auch die anderen Einwände, die gegen die Klage der Stadt Breslau erhoben worden waren, wurden als berechtigt nicht anerkannt. Das Reichsgericht in letzter Instanz entschied schliesslich gleichfalls zu Ungunsten des Telegraphenfiskus, weil die öffentlichen Strassen nicht dazu bestimmt wären, jedem öffentlichem Verkehr, sondern nur dem Strassenverkehr an sich nach dem durch den § 7 des Allgemeinen Landrechts, Teil II, Titel 15 gezogenen Grenzen zu dienen hätten. Der telegraphische und telephonische Verkehr gehöre aber nicht zu diesem Verkehr. Jede andere Be-

nutzungsart der öffentlichen Strassen, als wie sie das Allgemeine Landrecht (§ 7 Teil II, Titel 15) vorschriebe (also die Benutzung zum Gehen, Fahren, Reiten und Fortbewegen von Sachen), sei als Eingriff in das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde zu betrachten und abzuweisen.

Durch diese Entscheidung wurde die Benutzung der städtischen Strassen dem Verfügungsrecht der Telegraphenverwaltung entzogen und diese sogar verurteilt, ihre durch den Luftraum über den Strassen und Plätzen befindlichen Telegraphenlinien zu beseitigen. Der § 12 des oben erwähnten Telegraphengesetzes, auf den sich die Telegraphenverwaltung zwecks Fernhaltung störender Einwirkungen auf ihre Telegraphenlinien bisher gestützt hatte, ist aber nach diesem Urteil für die Verkehrswege innerhalb der Gemeinden gegenstandslos, weil ja ein Recht am Eigentum gegenüber dem Recht der Telegraphenverwaltung aus § 12 des erwähnten Gesetzes die stärkere Kraft innewohnt.

Auf diese Weise war die Entwicklung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes wesentlich in die Hand einzelner Gemeinden gelegt. Ein solcher Zustand entspricht nicht den wichtigen Interessen, die die Telegraphenverwaltung zu vertreten hat. Sie musste daher versuchen, die Wirkungen des Reichsgerichtsurteils im Wege der Gesetzgebung zu paralysieren. Dieses Ziel ist durch das Telegraphenwege-Gesetz[1]) vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. Nr. 51, S. 705) erreicht worden.

Bei der Abfassung dieses Gesetzes sind die Richtungslinien nicht verlassen worden, welche die Entwicklung des Wegerechts bisher genommen hat. Es stellt sozusagen den Schlusstein im Bau des Wegerechts der Telegraphenverwaltung dar und hat hauptsächlich dazu beigetragen,

[1]) Der Entwurf hatte das Gesetz als Telegraphenwegegesetz bezeichnet. In der Kommission des Reichstags wurde gelegentlich der Beratung des Gesetzes hervorgehoben, dass diese Bezeichnung zu Irrtümern Anlass gebe und mit Rücksicht auf das, was sie sagen solle, auch sprachlich nicht richtig sei. „Telegraphenwege" und „Gesetz" müssten als zwei besondere nur durch einen Bindestrich verbundene Worte geschrieben werden.

den Bestand und Ausbau der Telegraphenlinien auf eine gesicherte Grundlage zu stellen.

Die Eigentumsrechte an den Wegen sind von dem Gesetze unberührt geblieben, nur der Begriff des Gemeingebrauchs hat eine Erweiterung erfahren. Neben der gewöhnlichen Benutzung der Wege sollen an ihnen auch die Telegraphenlinien untergebracht werden, soweit sich hierfür Platz bietet und nicht andere wichtigere Interessen, beispielsweise der Eigentümer, dem entgegenstehen.

Von dem Erwerbe eigentümlicher oder servitutarischer Rechte hat die Telegraphenverwaltung durchweg abgesehen. Eine solche Rechtsentwicklung, bei der der Grundsatz der Enteignung massgebend gewesen wäre, liegt nicht im Interesse der Telegraphenverwaltung. Dadurch würde ihre Bewegungsfreiheit nur eingeschränkt und ausserdem das durch sie vertretene Verkehrsmittel zum Nachteil der Allgemeinheit[1]) erheblich verteuert werden.

V. Auslegung des Wegerechts.

Inhaltlich stützt sich das Wegerecht der Telegraphenverwaltung nach den vorausgeschickten Darlegungen teils auf private Vereinbarungen, teils auf Gesetzes- und Verordnungsvorschriften. Die Verordnungsvorschriften haben bis auf den Bundesratsbeschluss vom 21. 12. 1869[2]) sämtlich

[1]) Auf den Antrag aus den Reihen der Abgeordneten, für die Benutzung von Privateigentum durch die Telegraphenverwaltung die Eigentümer voll zu entschädigen, erklärte der damalige Staatssekretär des Reichs-Postamts von Podbielski: Wer soll die Entschädigung bezahlen? Wir sind doch darüber klar, dass der Fernsprecher Sondervorteile dem bringt, der ihn benützt. Wollen Sie das, dann bin ich gern bereit, Ihnen zu folgen. Kostet es aber 100 Mk. pro Leitung mehr, dann muss dieses Mehr eben der bezahlen, der den Fernsprecher benutzt. (Reichstagssitzung vom 15. April 1899).

[2]) Nach § 15 des Telegraphenwege-Gesetzes heisst es: Die bestehenden Vorschriften über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch das Gesetz nicht berührt.

durch das Telegraphenwege-Gesetz ihre Erledigung gefunden, wenn schon sie förmlich nicht aufgehoben worden sind. Dies ist nach der ganzen Art zu entnehmen, wie das Telegraphenwege-Gesetz die von jenen Verordnungen usw. behandelte Materie teils im Gegensatz zu ihnen, teils unabhängig von ihnen geordnet hat. Auf sie wird daher in der Folge nicht weiter eingegangen werden.

Nach ihrem Geltungsbereich lassen sich die Rechte der Telegraphenverwaltung, wie das auch schon früher geschehen ist, einteilen in solche, die sich auf die Benutzung von nicht öffentlichen Wegen, und in solche, die sich auf die Benutzung öffentlicher Wege beziehen. In beiden Fällen erstreckt sich das Wegerecht nur auf den „in gerader Linie (rechtwinklig zur Erdoberfläche) darüber (Luftraum) und darunter (Erdkörper) befindlichen Raum". (Abschnitt II der Allgem. Dienstanw. für Post und Telegraphie S. 8. Anm. 3.)

a) Auf nicht öffentlichen Wegen.

Die nicht öffentlichen Wege sind dem ungebundenen Verkehr für Jedermann verschlossen[1]). Als solche gelten in erster Linie die nur der Bewirtschaftung oder Zuwegung bestimmter Grundstücke oder Gebäude und damit einem fest begrenzten Kreis von Berechtigten dienenden, sogenannten „Interessenten-Wege oder -Strassen", die für alle Nichtinteressenten jederzeit gesperrt werden können.

Anzusehen in diesem Sinne sind auch die gewöhnlichen Zugänge zu den Häusern, der um diese befindliche Raum, wie Garten und Hof, ferner die Treppen und Gänge zu den Wohnräumen, diese selbst jedoch ausgeschlossen, und schliesslich noch die Hausdächer.

[1]) Das Eigentum am Wegekörper ist für die Frage der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Weges nicht entscheidend (Erk. des Ober-Verw.-Gerichts vom 3. Febr. 1891 Entsch. Bd. 20, S. 219.) Das Privateigentum am Wegekörper schliesst die Öffentlichkeit des Weges nicht aus. Die Nichtöffentlichkeit liegt vor bei Wegen, die kraft Privatrechts den Einwirkungen des allgemeinen Verkehrs entzogen werden können.

Nach § 12 des Telegraphenwege-Gesetzes unterliegen diese Wege sämtlich der Rechtsausübung seitens der Telegraphenverwaltung bezw. ihrer Organe. Die Rechtsausübung äussert sich einmal in dem Betreten der Wege, sodann aber auch in der Benutzung des Luftraumes über ihnen, soweit dieser für die Führung der Telegraphenlinie in Betracht kommt. Das Recht ist indessen keineswegs in absolutem Sinne zu verstehen. Wo berechtigte Interessen der Eigentümer in Frage kommen, bleiben diese dem Rechte der Telegraphenverwaltung gegenüber nicht ohne Bedeutung und Schutz. Zu Gunsten der Eigentümer sind dem Wegerechte so enge Grenzen gezogen, dass eine Schädigung jener nach Möglichkeit vermieden bleibt.

Der Luftraum über den Wegen darf nur dann benutzt werden, wenn dadurch nicht der Grund und Boden nach den zurzeit der Herstellung der Telegraphenlinien bestehenden Verhältnissen in seiner Verwendung „wesentlich" beeinträchtigt wird. Die Bedeutung des Begriffes „wesentlich" richtet sich naturgemäss nach Lage des einzelnen Falles. Immerhin braucht der Eigentümer die Einwirkungen der Telegraphenverwaltung nicht ohne weiteres hinzunehmen, sondern hat das Recht auf Grund des § 13 des Telegraphenwege-Gesetzes die richterliche Entscheidung anzurufen, falls er glaubt, dass die von der Telegraphenverwaltung erfolgte Inanspruchnahme seines Eigentums eine wesentliche Beeinträchtigung desselben nach sich zieht.

Die Frage, ob die Benutzung eines Grundstückes beeinträchtigt wird, lässt sich zunächst nur nach den bei der Herstellung der Telegraphenlinie bestehenden Verhältnissen ermessen. Wird erst durch eine später in diesen eintretende Änderung die Benutzung beeinträchtigt, z. B. weil der Eigentümer sein von den Telegraphenleitungen überspanntes Gebäude erhöhen will, so muss die Telegraphenverwaltung die Leitungen auf ihre Kosten beseitigen oder so verlegen, dass eine Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks völlig vermieden wird. Dies gilt namentlich auch, wenn der Eigentümer auf seinem Grundstück besondere Anlagen

errichtet, die den Betrieb der durch den Luftraum geführten Telegraphenlinien beeinträchtigen.

Beeinträchtigungen des Grundstücks, die ihrer Natur nach nur vorübergehender Art sind, bilden an sich für die Benutzung kein Hindernis. Eine solche vorübergehende Beeinträchtigung kann eintreten, wenn die von der Telegraphenverwaltung veranlassten Massnahmen, z. B. das Betreten der Dächer zum Auslegen der Leitungsdrähte selbst nur vorübergehende sind, oder wenn der Grundstückseigentümer, dem bei der gewöhnlichen Art der Benutzung des Grundstücks das Vorhandensein der Telegraphenlinie nicht störend ist, ausnahmsweise sein Grundstück für einen vorübergehenden Zweck, z. B. durch Ausstecken einer Fahne bei besonderen Gelegenheiten, anders als bisher benutzen will und hierbei durch vorhandene Telegraphenleitungen behindert wird. Entstehen hierdurch dem Eigentümer Schädigungen, so ist die Telegraphenverwaltung zum Schadenersatze nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verpflichtet.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen des Telegraphenwege-Gesetzes zum Eingreifen der Telegraphenverwaltung in das Eigentumsrecht weichen dem Grunde nach von dem Inhalt des § 905 des B. G. B. nicht ab, wonach der Eigentümer Einwirkungen nicht verhindern kann, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschliessung kein Interesse hat. Wenn sie gleichwohl in das Telegraphenwege-Gesetz gebracht worden sind, so kann eine Wiederholung dieser Gesetzesbestimmung hier doch nicht als vorliegend angenommen werden. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts[1]) ist nämlich das Recht nach § 905 des B. G. B. so zu verstehen, dass ein Interesse des Privateigentümers, die Führung von Drähten über sein Haus zu verbieten, schon darin bestehen könne, dass er eine Beeinträchtigung seines Eigentums erst für die Zukunft befürchte. Das Telegraphenwege-

[1]) Zu vergl. die an früherer Stelle erwähnte Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen Bd. 42 S. 205.

Gesetz bestimmt dagegen, dass, so lange keine gegenwärtige Beeinträchtigung stattfindet, das Überschreiten des Eigentums mit Drähten gestattet sein soll, und dass die Telegraphenverwaltung erst mit dem Eintritt der Beeinträchtigung die Drähte zu entfernen hat.

Ausser der Benutzung des Luftraums über den Privatwegen gibt der § 12 des Gesetzes der Telegraphenverwaltung im weiteren das Recht zum Betreten der Wege selbst, gleichviel ob dies aus Anlass der Herstellung der Telegraphenlinien oder zwecks Beseitigung von Störungen an den vorhandenen Linien nötig ist. Dieses Recht ist jedoch nicht ohne Rücksicht auf die Ausübung des Eigentumsrechts ausgesprochen und dementsprechend auch eingeschränkt worden. Zunächst ist der Telegraphenverwaltung bezw. deren Beauftragten eine schonende Behandlung des in Frage kommenden Eigentums zur Pflicht gemacht. Bevor das Grundstück betreten wird, müssen sich die Beauftragten dem Eigentümer gegenüber ausweisen. Nur solche Arbeiten dürfen Anlass zum Betreten des Grundstücks geben, die durchaus notwendig sind, d. s. Verhütung und Beseitigung von Störungen in den Telegraphenlinien. Das fremde Eigentum ist nur während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in Anspruch zu nehmen. Erleidet der Eigentümer durch diese Inanspruchnahme irgend welchen Schaden, so hat er von der Telegraphenverwaltung Ersatz zu beanspruchen gemäss den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Der Schadenersatzanspruch ist fällig ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden der beauftragten Beamten vorliegt.

Die rechtliche Benutzung nicht öffentlicher Wege erstreckt sich, wie wir gesehen haben, auf den Luftraum über ihnen und auf das Betreten derselben. Versagt geblieben ist dagegen das Recht, die Wege auch zur Aufstellung von Stangen oder zur Einbettung von unterirdischen Telegraphenlinien in Anspruch zu nehmen. Ohne dieses Recht ist indessen eine gedeihliche Entwickelung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes oft ausgeschlossen. Man denke nur

an die grossen Städte, wo die Telegraphenverwaltung die Privatgrundstücke als Stützpunkte für die Weiterführung ihrer Leitungen nicht entbehren kann. In dieser Beziehung ist eine Lücke in den gesetzlichen Bestimmungen vorhanden. Um diese Lücke auszufüllen, hat die Verwaltung den Weg der privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Eigentümern eingeschlagen. Sie werden jeweils nach Bedarf abgeschlossen und zwar meist in der Form eines einseitigen Willensaktes [1]) von Seiten des Eigentümers. Auf Grund dieses Willensaktes erhält die Telegraphenverwaltung die Befugnis, auf dem betreffenden Grundstück alle diejenigen Vorrichtungen unentgeltlich zu treffen, die im Interesse des Ausbaues und der Unterhaltung der Telegraphenlinien erforderlich sind. Dabei behält sich die Telegraphenverwaltung vor, die an dem Eigentum durch ihre Anlagen entstandenen Beschädigungen für eigene Rechnung zu beseitigen. Die Vereinbarung hat Rechtskraft, solange ein Fernsprechanschluss auf dem Grundstück besteht, und erlischt erst auf Antrag, frühestens jedoch 1 Jahr nach der Aufhebung des Fernsprechanschlusses. Eine Eintragung dieser Rechtsverbindlichkeit an dem Eigentum in das Grundbuch wird nicht vorgenommen.

Falls die Telegraphenverwaltung auf Grund solcher Vereinbarungen nicht die Genehmigung zur unentgeltlichen Benutzung privaten Eigentums erhalten kann, erübrigt nur die Bestellung einer besonderen in das Grundbuch einzutragenden Servitut gegen entsprechende Entschädigung. Die Servitut umfasst dann die Berechtigung zur Benutzung des Grundstückes seitens der Telegraphenverwaltung, soweit diese für deren Anlagen erforderlich ist. Auch in diesen Fällen sind zwischen der Telegraphenverwaltung und den Eigentümern zur Benutzung des Eigentums bisher stets freiwillige Verträge zustande gekommen. Von dem Mittel der Enteignung ist, soweit bekannt, in keinem Falle Gebrauch gemacht worden. Das Recht hierzu kann die Telegraphenverwaltung für sich in Anspruch nehmen, da

[1]) In der Anlage ist eine solche Eigentümererklärung beigefügt.

ja die Voraussetzungen: Die Erfüllung der zur allgemeinen Wohlfahrt oder Staatssicherheit dienenden Zwecke, für die von ihr vertretenen Verkehrsinteressen vollauf gegeben sind.

In den Kreis der nicht-öffentlichen Wege, zu deren Benutzung die Telegraphenverwaltung einen rechtlichen Anspruch hat, müssen auch die Wege der Eisenbahnen einbezogen werden. Dieses Recht hat die Verwaltung, was ja an früherer Stelle schon bemerkt worden ist, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 21. XII. 1868 erhalten. Die hier ausgeführten Rechtsbestimmungen sind zunächst für das Gebiet des Norddeutschen Bundes im Wege der Verordnung, für die übrigen Teile des Reichs-Telegraphengebietes meist auf Grund von Vereinbarungen festgesetzt worden.

Inhaltlich sind die in diesem Beschlusse ausgesprochenen Grundsätze fast dieselben, die wir bezgl. der Wege bereits kennen gelernt haben. Die Telegraphenverwaltung darf das Eisenbahngelände für ihre Zwecke unentgeltlich benutzen, soweit die Eisenbahnvorrichtungen hierzu Platz übrig lassen und dieser Verwendung nicht entgegenstehen. Das Recht erstreckt sich sowohl auf die Herstellung oberirdischer als auch unterirdischer Telegraphenlinien. In allen Fällen, in denen die Rechtsausübung seitens der Telegraphenverwaltung zum ersten Male Platz greift, hat sich die Eisenbahnverwaltung die Mitwirkung zum Zwecke der Festlegung des Zuges der Telegraphenlinien vorbehalten. Auch bei Änderungen der letzteren, die infolge des Bahnbetriebes nötig sind, ist das vorherige Einverständnis der Eisenbahn erforderlich. Die Änderungen selbst dürfen nur durch die Organe der Telegraphenverwaltung ausgeführt werden und zwar auf Kosten beider Verwaltungen, wenn sie infolge eines Bedürfnisses der Bahn nötig gewesen sind, in allen übrigen Fällen auf Kosten der Verwaltung, von der die Änderung verlangt worden ist. Eine besondere Entschädigung für die Hergabe ihres Geländes erhält die Eisenbahn nicht. Es steht ihr aber das Recht zu, die von der Telegraphenverwaltung aufgestellten Stangen auch zur Anbringung

ihrer Drahtleitungen mitzubenutzen. Den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses sind jedoch nur solche Bahnen unterworfen, deren Gelände Eigentum der betreffenden Bahnverwaltung ist. Benutzen die Bahnen, dies ist z. B. bei Kleinbahnen fast die Regel, fremde, gleichviel ob öffentliche oder nichtöffentliche Wege, so kommen für die Rechtsausübung der Telegraphenverwaltung diejenigen Bestimmungen in Betracht, die auch massgebend wären, wenn die Bahn überhaupt nicht vorhanden wäre.

b) Auf öffentlichen Wegen.

Die Rechte der Telegraphenverwaltung an den öffentlichen Wegen sind für das ganze Reichstelegraphengebiet durch das Telegraphenwege-Gesetz (nach § 16 auch für Bayern und Württemberg) geregelt.

α) Begriff der öffentlichen Wege.

Über den Begriff der öffentlichen Wege sagt das Telegraphenwege-Gesetz nichts, er unterliegt daher der Auslegung nach dem Landesrecht, zumal auch die Aufsicht über die öffentlichen Wege Sache der Einzelstaaten ist. Allgemein bestimmt sich die Öffentlichkeit eines Weges nach den wegepolizeilichen Bestimmungen. (In Preussen übt die Wegepolizei der Regierungspräsident usw. aus.) „Öffentlich sind solche Wege,[1]) auf welchen der Verkehr der Herrschaft der Polizeigewalt des Staates unterstellt ist, bezw. die dem gemeinen Verkehr nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.“ (Schultz, Zum preussischen Wegerecht 1893.) „Regelmässig entstehen öffentliche Wege dadurch, dass sie, unter Zustimmung der Polizei für den öffentlichen Verkehr bestimmt, diesem überlassen werden, und dies kann nicht nur seitens der öffentlich rechtlichen

[1]) Die Frage, ob ein Weg als öffentlicher anzusehen ist, kann natürlich auch im Zivilprozess zur Entscheidung kommen, wenn nämlich z. B. ein Privatmann in der Benutzung eines Weges, dessen Öffentlichkeit er behauptet und dessen Verwendung für seine Interessen von Wichtigkeit ist, durch den Grundeigentümer gehindert wird.

Korporationen geschehen, denen an erster Stelle die Fürsorge für die Mittel des öffentlichen Verkehrs obliegt, sondern auch seitens privater Korporationen und Personen.“ (Wegeordnung für die Provinz Sachsen von O. v. Arnstedt.)

Das Eigentum am Wegekörper ist für die Frage der Öffentlichkeit des Weges nicht entscheidend. (Erk. d. O. V. G. v. 3. Febr. 1891, Entsch. Bd. 20, S. 219.) Das Privateigentum am Wegekörper schliesst sonach die Öffentlichkeit nicht aus.

Hinsichtlich der Gewässer richtet sich die Öffentlichkeit danach, ob der Strom, Fluss, Kanal, Hafen oder Binnensee schiffbar ist. Indessen können auch Gewässer, die nicht zur Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden, durch polizeiliche Verordnung zu den öffentlichen Gewässern gerechnet werden.

Als besonderes Bestandsmerkmal ist für die Öffentlichkeit die Zugänglichkeit für jedermann anzusehen, gegen die der Wegeeigentümer sich nicht auflehnen kann.

Das Mitbenutzungsrecht der Telegraphenverwaltung an den öffentlichen Wegen lässt sich zweckmässig nach zwei Gesichtspunkten hin betrachten: einmal nach dem Verhältnis der Telegraphenverwaltung zum Körper der Wege selbst, sodann nach dem Verhältnis der Telegraphenverwaltung zu den fremden Anlagen, welche auch die Wege für ihre Zwecke benutzen.

β) Verhältnis der Telegraphenverwaltung zum Strassenkörper (§§ 1—4 des Telegraphenwege-Gesetzes).

Der Strassenkörper dient in erster Linie dem Gemeingebrauch, d. h. der Benutzung zum Gehen, Reiten oder Fahren, in zweiter Linie erst dem Rechte der Eigentümer selbst. Das Telegraphenwege-Gesetz hat den Zweck, die Rechtsausübung der Telegraphenverwaltung dem Allgemeingebrauch möglichst anzugliedern. Überall, wo die Wege dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, hat auch die Telegraphenverwaltung die Befugnis, sie für ihre Linien in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es für den Begriff des

Allgemeingebrauchs eines Weges ohne Belang, ob dieser einem unbeschränkten Personen- und Güterverkehr dient oder sich beispielsweise nur auf den Fussgängerverkehr beschränkt. Für die Benutzung des Verkehrs bedarf es für die Telegraphenverwaltung weder einer besonderen Besitzanweisung, noch einer Zuziehung des Wegebesitzers oder seines Aufsichtspersonals, es können vielmehr die zur Herstellung der Telegraphenlinien nötigen Arbeiten ohne weiteres vorgenommen werden. Die Wegeberechtigung ist sonach keine vom Eigentümer abgeleitete, sondern eine unmittelbare.

Als Verkehrswege zählt das Gesetz auf: Die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern mit Einschluss des Luftraumes und des Wegekörpers.

Das Recht zur Benutzung der öffentlichen Wege seitens der Telegraphenverwaltung hängt von zwei Bedingungen ab:

1. Die Wege dürfen nur für die den öffentlichen Zwecken dienenden Leitungen der Telegraphenverwaltung selbst in Anspruch genommen werden.

2. Die Inanspruchnahme ist nur insoweit zulässig, als dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege nicht dauernd beschränkt wird.

Die Bestimmung, dass nur die der Telegraphenverwaltung gehörenden Leitungen für die Benutzung der Verkehrswege in Frage kommen dürfen, schliesst natürlich anderen Zwecken dienende Leitungen z. B. von Transportanstalten, Eisenbahnen, Feuerwehrleitungen[1]) u. a. m. von den der Telegraphenverwaltung gewährten Vorteilen aus. Andere als Telegraphenlinien geniessen das Wegerecht auch dann nicht, wenn sie von der Telegraphenverwaltung selbst hergestellt werden.

Als Telegraphenverwaltung kommen auch hier die Reichs-Telegraphenverwaltung, die Kgl. bayerische und die

[1]) Nach § 3 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 haben diese Anstalten auch das Recht zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen für ihre Zwecke.

Kgl. württembergische Verwaltung, jede für ihren Bereich, in Betracht; aber keine dieser drei Verwaltungen ist ermächtigt, auf dem Gebiet einer anderen ohne deren Zustimmung Telegraphenlinien zu errichten. Soweit jedoch eine solche Zustimmung gegeben ist, hat jede der drei Verwaltungen die durch das Gesetz bestimmten Rechte, auch wenn die Telegraphenlinie in dem Gebiete einer anderen Verwaltung errichtet wird. Dies kann von Wichtigkeit sein, wenn z. B. Bayern zur Verbindung seiner rechtsrheinischen Landesteile mit der Rheinpfalz Telegraphenlinien durch das Reichs-Telegraphengebiet, Württemberg solche durch Hohenzollern, das Reich solche durch die Rheinpfalz zur Verbindung von Rheinhessen mit dem Reichslande zu bauen beabsichtigte.

Der Begriff der Öffentlichkeit in dem Ausdruck „zu öffentlichen Zwecken“ dienende Telegraphenanlagen erschöpft sich nicht lediglich darin, dass die der Nachrichtenvermittelung bestimmten Telegraphenlinien der Benutzung für jedermann offen stehen oder allgemein zugänglich sind. Dem Ausdruck „öffentlich“ liegt hier noch eine besondere Bedeutung zugrunde, die darin besteht, dass die Telegraphenanlagen durch den Staat verwaltet werden nach dem Grundsatz des allgemeinen öffentlichen Interesses, nicht aber nach dem des Gewinnes.

Die Beschränkung des Gemeingebrauches, die ja in zweiter Linie bei der Verwendbarkeit der Wege für die Telegraphenverwaltung in Betracht zu ziehen ist, muss nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Sie ist entweder eine dauernde oder vorübergehende. Eine Beschränkung braucht dabei durchaus nicht eine nur unmittelbar auf den Verkehr einwirkende zu sein, sie ist schon gegeben, wenn die Telegraphenlinie Einrichtungen oder Veranstaltungen verhindert, die den Weg erst zum Gemeingebrauch fähig machen und erhalten. Eine Störung des Gemeingebrauchs liegt beispielsweise vor, wenn die zur Trockenhaltung des Weges nötigen Entwässerungsanlagen durch das Vorhandensein der Telegraphenlinie

nicht instand gehalten werden können — Die Beschränkung muss aber eine dauernde sein, soll der Verkehrsweg für die Telegraphenlinie verschlossen bleiben; trifft sie den Gemeingebrauch nur vorübergehend, so bildet dies keinen Grund, den Weg der Telegraphenverwaltung zu verbieten. Letztere hat also in diesem Falle nach dem Gesetze keine weitere Rücksicht bei Ausübung ihres Wegerechts walten zu lassen. Gleichwohl sind aber den Wegeunterhaltungspflichtigen in der Begründung zum Gesetzentwurf seitens der Verwaltung Zusicherungen gemacht worden, die eine rücksichtslose Ausnutzung des Wegerechts durch die Telegraphenverwaltung möglichst fernhält. „Es darf erwartet werden, dass die Telegraphenverwaltung über die ihr nach § 1 des Telegraphenwege-Gesetzes obliegenden Verpflichtungen hinaus bei der Ausführung und Unterhaltung der Telegraphenlinien mit der weitgehendsten Rücksichtnahme auf alle hinsichtlich des benutzten Verkehrsweges in Betracht kommenden berechtigten Interessen vorgehen wird. Insbesondere wird die Herstellung der Telegraphenlinie von vornherein so erfolgen, dass sie die Benutzung des Weges für andere Zwecke möglichst wenig behindert; auch wird die Telegraphenverwaltung in denjenigen Fällen, in denen die besondere Beschaffenheit oder Bestimmung des Weges eine Berücksichtigung hinsichtlich der Art und Weise der Telegraphenlinie erheischt, billigen Anforderungen nachgeben. Entspricht es dem öffentlichen Interesse, dass mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Weges die Telegraphenlinie unterirdisch geführt werde oder dass die äussere Form des zur Anbringung der Telegraphenleitungen dienenden Gestänges sich dem äusseren Charakter der Strasse anpasse, so wird die Telegraphenverwaltung auch diesen Anforderungen entsprechen."

Durch die Benutzung der Verkehrswege erwachsen der Telegraphenverwaltung naturgemäss auch gewisse Lasten und Pflichten, die sich aus den Arbeiten an dem Wegekörper für die Herstellung der Telegraphenlinie ergeben. Diese Arbeiten sollen unter möglichster Schonung von-

statten gehen. Eine Erschwerung der Wegeunterhaltung, ebenso eine vorübergehende Beschränkung des Gemeingebrauchs ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Erschwerung der Unterhaltung trifft regelmässig den Wegeunterhaltungspflichtigen. Dieser ist jedoch mit der Person des Eigentümers nicht immer identisch und wird nach den Landesgesetzen bestimmt. Um indessen Unsicherheiten und Zweifeln zu begegnen, lässt das Telegraphenwege-Gesetz den Eigentümer ausser Betracht und weist die Telegraphenverwaltung überall an den Wegeunterhaltungspflichtigen.

Die Unterhaltung der Wege richtet sich meist nach dem Mass der Anforderungen, die zur Befriedigung des öffentlichen Verkehrs und der Sicherheit nötig sind. Für die Beurteilung der Erschwerung ist daher der Umfang des wechselnden Verkehrs entscheidend über das Mass der Anforderungen, das an die Unterhaltung zu stellen ist, nicht dagegen der überkommene Zustand des Weges. Die Vermeidung der Unterhaltungserschwerung verlangt das Gesetz nicht ohne weiteres; sie soll nur „nach Möglichkeit" von der Telegraphenverwaltung geübt werden. Auf diese Weise wird einerseits die Bewegungsfreiheit bei der Ausführung der Arbeiten an der Telegraphenlinie nicht unnötig eingeschränkt, andererseits wird aber von der Telegraphenverwaltung auch erwartet, dass sie bei der Errichtung ihrer Anlagen nach der in den Grenzen einer umsichtigen Verwaltung liegenden Möglichkeit verfährt. Damit die Wegeunterhaltungspflichtigen rechtzeitig beurteilen können, ob und inwieweit ihre Unterhaltungspflicht an den Verkehrswegen gefährdet wird, erhalten sie vor der Ausführung der Telegraphenlinie gemäss §§ 7 und 8 des Telegraphenwege-Gesetzes einen Plan mit den Einzelheiten über die in Aussicht genommene Telegraphenlinie.

Was bezüglich der Erschwerung der Unterhaltung durch das Gesetz angeordnet ist, das hat in gleicher Weise Geltung für die Fälle, in denen der Gemeingebrauch des Verkehrsweges durch die Telegraphenlinie beeinträchtigt

wird. Lassen sich bei der Herstellung solche Beeinträchtigungen nicht umgehen, so müssen sie von dem Beteiligten hingenommen werden. Dem Unterhaltungspflichtigen ist aber die Telegraphenverwaltung nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen für die vermehrten Unterhaltungskosten ersatzpflichtig.

Nach Beendigung der Arbeiten zur Herstellung ihrer Anlagen hat die Telegraphenverwaltung die Pflicht, den Weg wieder ordnungsmässig instand zu setzen. Diese Pflicht liegt der Telegraphenverwaltung — auch der Wegepolizei gegenüber — grundsätzlich ob. Sie ist eine Pflicht aber nicht ein Recht; denn nach dem Gesetz kann die Herstellung der Wege durch die Telegraphenverwaltung erst dann erfolgen, wenn der Unterhaltungspflichtige selbst diese Arbeiten nicht übernehmen will. Erklärt sich letzterer hierzu bereit, so muss die Telegraphenverwaltung ihm dies zugestehen und hat alsdann auch die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten. Daneben aber ist dem Unterhaltungspflichtigen noch der Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstanden ist. Von dem Angebot des Wegeunterhaltungspflichtigen, die Instandsetzung der Wege selbst auszuführen, wird die Telegraphenverwaltung, obschon dieser Fall als eine Ausnahme im Gesetz dargestellt ist, doch regelmässig Gebrauch machen; denn die Ausführung seitens des Unterhaltungspflichtigen, der mit solchen Arbeiten oft besser vertraut ist, als die Telegraphenverwaltung, liefert die beste Gewähr für die gute und richtige Erledigung solcher Arbeiten. Auch werden auf diese Weise Klagen und Regressansprüche aus einer etwaigen mangelhaften Wegeinstandsetzung seitens der Verwaltungsorgane am zweckmässigsten hintangehalten.

Von der Benutzung des Verkehrsweges lässt sich nicht immer voraussehen, ob die Telegraphenlinie den Gemeingebrauch stören wird. Oft stellt sich dieser Fall erst nachträglich, z. B. als die Folge von veränderten Verhältnissen heraus. Tritt eine solche Störung nach der Herstellung

der Telegraphenlinie in Erscheinung, ohne dass sie sich auf die Dauer beheben lässt, dann muss die Linie entsprechend abgeändert, oder, wenn dies nicht möglich ist, gänzlich beseitigt werden. Die gleichen Folgen treten ein, wenn die Vornahme der zur Unterhaltung des Verkehrsweges erforderlichen Arbeiten, z. B. Säuberung der Entwässerungsgräben oder Zerkleinern und Aufbringen von Pflastermaterial durch die errichtete Telegraphenlinie verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges unmöglich gemacht wird.

Das Gesetz hat die Frage unberührt gelassen, wann ein Verkehrsweg vorübergehend oder dauernd seinen Gemeingebrauch einbüsst oder seine Unterhaltung erschwert wird. Dies zu entscheiden ist natürlich Aufgabe der Wegepolizeibehörden. Das Gesetz hat an den landesgesetzlich begründeten Rechten und Pflichten dieser Behörden zur Wahrnehmung der ihrer Fürsorge anvertrauten Wegeinteressen nichts geändert. Die Polizei ist daher berufen und auch berechtigt, ihren durch die Lage des Falles gebotenen Forderungen durch entsprechende Verfügungen Ausdruck zu verleihen und wegen Behinderung des Gemeingebrauchs die Entfernung oder Änderung der Telegraphenlinie anzuordnen. Der Unterhaltungspflichtige u. s w., der eine Erschwerung seiner Unterhaltungspflicht oder die Beschränkung des Gemeingebrauchs der Wege empfindet, wird sich daher zweckmässig zunächst der Auffassung der zuständigen Polizeibehörde vergewissern und sie um den Erlass einer Verfügung ersuchen. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörden finden die nach Landesrecht gegebenen Rechtsmittel, unter Umständen auch das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, was natürlich auch nur auf Grund einer polizeilichen Verfügung möglich ist, erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung. Sie verliert dadurch ihre öffentlich-rechtliche Stellung gegenüber dem Grundeigentümer und

kann den Bestand der vorhandenen Telegraphenlinien nur aufrecht erhalten, wenn dieser sein Einverständnis dazu gibt. Muss aber die Linie aus Anlass der Wegeeinziehung beseitigt werden, so hat die Telegraphenverwaltung die Kosten für die Beseitigung zu tragen. — Die Regelung der Kostenfrage bei Änderung oder Beseitigung der Telegraphenlinie, die infolge einer Wegeänderung bezw. Einziehung nötig ist, enthält gewissermassen zum Nachteil der Telegraphenverwaltung eine Härte, besonders wenn die Wegeänderungen aus Gründen erfolgt sind, die in den Wegen oder in Umständen liegen, die von der Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten sind. Nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 21. Juni 1869 waren der Telegraphenverwaltung derartige Verpflichtungen nicht auferlegt. Vielmehr musste hiernach die Verlegung einer Telegraphenlinie für Rechnung desjenigen Teiles ausgeführt werden, der sie beantragte, gleichviel ob sie durch den Zustand des Wegekörpers selbst geboten war oder nicht. Die Änderung dieses Standpunktes hat nach den Kommissionsberatungen über das Telegraphenwege-Gesetz seinen Grund darin, dass der Gesetzgeber das Recht des Eigentums als das stärkere hat hinstellen wollen und es daher für billig erachtet hat, dass die Vornahme von Änderungen an dem Eigentum nicht etwa mit Kosten solcher Anlagen belastet werde, die zwar infolgedessen auch geändert werden müssen, an dem Eigentum aber keinen Anteil haben, sondern lediglich den Vorteil der Mitbenutzung geniessen.

Ein grosses Hindernis für die Telegraphenlinie bilden die an den Verkehrswegen vorhandenen Baumpflanzungen, die ja auch als ein Bestandteil[1]) des Wegekörpers angesehen werden müssen.

[1]) Die Eigentümer an den grossen Staatsstrassen und nach mancher Gesetzgebung auch an Vizinalwegen müssen sich das Anpflanzen von Bäumen längs der Strasse auf ihrem Grundstück gefallen lassen, bezw. sind sie hierzu verpflichtet. Diese Servitut ist deshalb eingeführt, damit im Winter beim Schneefall und im Dunkel der Nacht der Weg gefunden werden kann. Der Eigentümer darf daher jene Bäume nicht

Bei Berührung mit ihnen wird der elektrische Strom, der zur Nachrichtenvermittlung verwendet wird, von den Telegraphenleitungen über die Baumpflanzungen zur Erde geleitet und dadurch der Telegraphenbetrieb in nachteiliger Weise beeinflusst. Um diesem Einfluss entgegenzutreten, müssen die Baumpflanzungen entsprechend beschnitten und so von der Berührung mit den Telegraphenlinien ferngehalten werden. Diese im Interesse der Telegraphenverwaltung notwendigen Forderungen finden im Gesetze ihre Berücksichtigung, jedoch nicht ohne dass dabei die Interessen der Eigentümer gewahrt bleiben. Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sollen nach Möglichkeit geschont werden. Auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Lassen sich Ausästungen aus Anlass der Herstellung der Telegraphenlinien oder zwecks Verhütung von Betriebsstörungen nicht vermeiden, so sind sie auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Sie haben aber zu unterbleiben, wenn es sich um Baumpflanzungen handelt, deren unversehrter Bestand als eine Forderung des öffentlichen Interesses anzuerkennen ist. Voraussetzung dabei ist natürlich, dass die Telegraphenlinien auf einem anderen Wege untergebracht werden können.

Das Mass der Ausästungen wird gemäss § 18 des Telegraphenwege-Gesetzes durch besondere vom Reichskanzler zu erlassene Ausführungsbestimmungen[1]) festgesetzt. Gegen die Überschreitung dieses Masses kann sich der Besitzer im Wege des Einspruchsverfahrens nach § 8 des Telegraphenwege-Gesetzes wehren.

---

ohne Erlaubnis der Regierung entfernen und muss sie im Falle ihres Abgangs durch neue ersetzen. (Die Gesetzgeb. des Deutschen Reichs m. Erl. Bd. VIII S. 93.)

[1]) Sie lauten: Die Ausästungen sind in dem Masse zu bewirken, dass die Beumpflanzungen mindestens 60 cm nach allen Richtungen von den Leitungen entfernt sind. Ausästungen über die Entfernung von 1 m im Umkreise der Leitungen können nicht verlangt werden. Innerhalb dieser Grenzen sind die Ausästungen soweit vorzunehmen, als zur Sicherung des Telegraphenbetriebs nötig ist.

Die Frage, wer die Ausästungen an den Baumpflanzungen vornehmen soll, entscheidet das Gesetz zugunsten des Eigentümers, wohl in der richtigen Annahme, dass dieser mit seinem Eigentume am pfleglichsten umgeht. Die Ausästungen brauchen nicht sofort, müssen aber innerhalb einer angemessenen Frist, die dem Eigentümer von der Telegraphenverwaltung zu stellen ist, vorgenommen werden.

Lässt der Eigentümer diese Frist verstreichen, ohne auf das gestellte Ersuchen zu achten, oder sind die Baumpflanzungen nicht ausreichend beschnitten, so hat die Telegraphenverwaltung das Recht, diese Arbeiten selbst auszuführen. Dieses Recht steht ihr auch zu, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung in den Telegraphenlinien handelt. In diesen Fällen muss die Rücksichtnahme auf das Eigentum dem Bedürfnis gegenüber zurücktreten, welches die Sicherstellung der allgemeinen Verkehrsinteressen gegen jede Störung der Telegraphenleitungen und deren verzögerte Beseitigung verlangt.

Für den an den Baumpflanzungen angerichteten Schaden bleibt die Telegraphenverwaltung nach Massgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ersatzpflichtig. Ebenso hat sie die Kosten für die auf ihr Verlangen von dem Eigentümer vorgenommenen Ausästungen zu erstatten.

β) Verhältnis der Telegraphenlinie zu anderen besonderen Anlagen (§§ 5—6 des Telegraphenwege-Gesetzes.)

1. Verhältnis zwischen Telegraphenanlagen und anderen Anlagen allgemein.

Die Verkehrswege werden nicht nur von der Telegraphenverwaltung zwecks Weiterführung ihrer Telegraphenlinien benutzt, sie kommen auch für die Unterbringung anderer Anlagen in Frage. Als solche sind elektrische Licht- und Kraftübertragungen, (z. B. für Beleuchtung und für Strassenbahnen), ferner Wasser-, Gas- und Kanalisationsanlagen zu nennen. Sie werden innerhalb der grossen

Städte von diesen meist selbst hergestellt und betrieben, aber auch die Landgemeinden suchen neuerdings derartige Anlagen mit Hilfe grosser wirtschaftlicher Verbände auszuführen und auf diese Weise ihr Strasseneigentum für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist erklärlich, dass hierdurch in vielen Fällen die Interessen der Telegraphenverwaltung berührt werden, indem jene wirtschaftlichen Anlagen mit den Telegraphenlinien kollidieren. Es ist daher eine Regelung in solchen Fällen erforderlich, damit die beiderseitigen Anlagen nebeneinander bestehen können. Sie wird in den §§ 5 und 6 des Telegraphenwege-Gesetzes gebracht,[1]) und zwar nach dem im § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 ausgesprochenen und an früherer Stelle schon erwähnten Rechtsgrundsatze: prior tempore potior jure. Nach den Vorschriften dieses Paragraphen haben die Telegraphenlinien an und für sich kein Vorrecht vor den fremden Anlagen, sondern müssen diese zulassen. Dadurch aber, dass erstere meist vor den letzteren schon an den Verkehrswegen vorhanden gewesen sind, wird diese im Grunde richtige und beide Anlagen gerecht behandelnde Bestimmung für die Telegraphenverwaltung von grossem Vorteil; denn „die neue Anlage muss immer die Kosten verbesserter Technik tragen und wird somit der älteren Anlage tributpflichtig — umsomehr je mangelhafter die ältere Anlage ist", wie von Bar in der Ausgabe des Telegraphengesetzes S. 32 sagt. Die solcher Gestalt ausgesprochene Regelung würde in vielen Fällen, wo der Eigentümer der öffentlichen Wege auch Eigentum an den fremden, mit den Telegraphenlinien kollidierenden Anlagen hat, eine über das Eigentumsrecht hinausgehende

[1]) Soweit der Unternehmer zur Errichtung besonderer Anlagen nach dem Landesrecht einer obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, bleibt das Recht der Landesbehörde unberührt, nach ihrem Ermessen dem Unternehmer bei der Erteilung der Genehmigung andere als die aus den Vorschriften der §§ 5 und 6 sich ergebenden Bedingungen aufzuerlegen. Doch kann hierdurch das Rechtsverhältnis der Telegraphenverwaltung zu dem Unternehmer der besonderen Anlage zu Ungunsten ersterer ohne ihre Zustimmung nicht verändert werden.

Bedeutung gehabt haben. Dies ist jedoch nach § 14[1]) des erwähnten Telegraphengesetzes vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen; denn nach dem Wortlaut dieses Paragraphen erlangt das Reich keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Strassen.

Der Grundsatz, welcher der älteren Anlage vor der jüngeren den Vorrang zuweist, erleidet im Telegraphenwege-Gesetz zugunsten der Eigentümer ebenfalls gewisse Einschränkungen. Er wird indessen auch den übrigen fremden Anlagen gegenüber durchaus nicht vollständig aufrecht erhalten. Zunächst wird das rechtliche Verhältnis nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 so geregelt, dass sich die beiderseitigen Anlagen einander zu respektieren haben. Die Telegraphenlinien müssen so ausgeführt werden, dass sie die vorhandenen besonderen Anlagen, und umgekehrt wird von letzteren verlangt, dass sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen. In diesem Falle fügt jedoch der Gesetzgeber vor das Wort „ausführen" noch den Zusatz „nach Möglichkeit" ein. Hieraus lässt sich deutlich erkennen, dass für die beiderseitigen Anlagen nicht der gleiche Masstab angelegt wird. Die besonderen Anlagen können ausgeführt werden, auch wenn eine Störung der Telegraphenlinien damit im Gefolge ist, die Errichtung der Telegraphenlinie wird aber verboten, wenn hierdurch eine Störung der besonderen Anlage eintritt.

Im Gesetzentwurf war eine unterschiedliche Behandlung der Telegraphenlinien gegen die besonderen Anlagen nicht in Aussicht genommen. Störungen der einen durch die andere Anlage sollten vielmehr gleichmässig nach Möglichkeit vermieden werden, mochte die Telegraphenlinie oder die besondere Anlage später errichtet worden sein. Eine

[1]) § 14 lautet: Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Strassen.

solche Regelung findet in dem Gesetz-Entwurf aus folgenden Erwägungen heraus ihre Begründung: „Die Wege sind um des Gemeingebrauchs willen geschaffen, den besonderen Anlagen dienen sie nur, wenn und insoweit dies der Gemeingebrauch gestattet. Insofern stehen die besonderen Anlagen mit den Telegraphenanlagen auf der gleichen Stufe. Man kann schon aus diesem Grunde nicht verlangen, dass die Telegraphenlinien den besonderen Anlagen schlechtweg nachstehen müssen, wie dies gegenüber der Benutzung des Weges zum Gemeingebrauch der Fall ist. Im Allgemeinen können die besonderen Anlagen keinen Vorzug vor den Telegraphenlinien beanspruchen und letztere keinen Vorzug vor jenen. Abweichungen von diesem Grundsatze lassen sich nur da begründen, wo im einzelnen Falle die eine Gruppe in höherem Masse dem öffentlichen Wohle zu dienen hat, wie die andere."

Diese Ausführungen lassen das Eigentumsrecht an den Verkehrswegen ganz ausser Acht und haben aus diesem Grunde bei der Beratung des Gesetzes die Zustimmung des Gesetzgebers nicht gefunden. Dessen gegenteilige Ansicht ist in erster Linie begründet auf dem Begriff über die Eigentumsrechte selbst. Es würde aller Billigkeit widersprechen, wollte man der Telegraphenverwaltung, die ein Mitbenutzungsrecht an ihr fremden Wegen beanspruche, überlassen, zu bestimmen, wie weit es möglich sei, dass neu errichtete Telegraphenlinien vorhandene, besondere Anlagen nicht störend beeinflussen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass schon eine Störung solcher Anlagen durch die neu eingeführten Telegraphenlinien völlig ausgeschlossen sei. Dass dieser Grundsatz im § 5 zur Anerkennung gelange, während im § 6 ausgesprochen werde, dass spätere besondere Anlagen nur nach Möglichkeit so auszuführen seien, enthalte durchaus keinen Widerspruch. In dem ersten Falle handele es sich um eine Verpflichtung der Telegraphenverwaltung, der nur unter dieser bestimmten Voraussetzung ein Mitbenutzungsrecht auf ihr fremdem Gebiet eingeräumt werden solle, während sich § 6 damit

beschäftige wie es zu halten sei, wenn der ursprünglich und zunächst Berechtigte im Falle des Vorhandenseins einer Telegraphenlinie eine besondere Anlage einführen wolle.

Die Zurücksetzung der Telegraphenlinie ist indessen den fremden Anlagen gegenüber nicht überall durchgeführt worden. Wo es im allgemeinen Verkehrsinteresse liegt, ist ihnen auch vom Gesetzgeber der erforderliche Schutz zuteil geworden.[1])

So findet sich eine ganze Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen teils zugunsten der vorhandenen, teils zugunsten der neuen Anlage im Gesetze vor.

2. Im Falle, dass die andere Anlage bereits vorhanden war.

In dem Falle, dass die besondere Anlage[2]) bereits an dem Verkehrswege vorhanden ist und die Telegraphenlinie neu hinzutritt, verpflichtet das Gesetz die Telegraphenverwaltung alle Massnahmen zu treffen, durch die eine störende Beeinflussung der ersteren durch die letztere vermieden bleibt. Welche Massnahmen das im einzelnen Falle sind,

[1]) Daneben kommen noch andere bereits vorhandene Gesetzesbestimmungen, so die Vorschriften in den §§ 4 und 8 des preussischen Gesetzes über Kleinbahnen und Priatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 (Preuss. Gesetzsamml. S. 225), auch nach dem Inkrafttreten des Telegraphenwege-Gesetzes zugunsten der Telegraphenverwaltung in Anwendung. Danach muss, bevor die Herstellung und der Betrieb einer Kleinbahn in der Nähe des Bereichs einer Reichs-Telegraphenanlage genehmigt wird, die zuständige Telegraphenbehörde auch dann Einsicht in die nach § 5 des Kleinbahngesetzes beizubringenden technischen Unterlagen (Baupläne pp.) gestattet und ihr Gelegenheit zur gutachtlichen Äusserung über die dem Unternehmer im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung aufzuerlegenden Verpflichtungen gegeben werden, wenn die Kleinbahn von den Wegeunterhaltungspflichtigen selbst erbaut werden soll. Ebenso sind die im Verwaltungsweg ergangenen Vorschriften unberührt geblieben, nach denen die Telegraphenbehörden vor der polizeilichen Genehmigung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen gehört werden müssen.

[2]) Diese Bezeichnung wendet das Gesetz für alle fremden Anlagen an, welche die Verkehrswege neben der Telegraphenlinie benutzen.

ist technischer Erwägung vorbehalten. Jedenfalls ist es aber auch Sache der Telegraphenverwaltung, in dem einzelnen Falle die Massregeln zu treffen, welche zum Schutze ihrer Anlagen gegenüber den vorhandenen besonderen Anlagen erforderlich sind (protokollarische Erklärung des Regierungsvertreters in der Kommission). Streitfragen darüber, ob eine Telegraphenlinie so ausgeführt werden kann, dass sie eine vorhandene besondere Anlage nicht beeinflusst, sind im Einspruchsverfahren (§ 8 Abs. 3 des Telegraphenwege-Gesetzes) zum Austrag zu bringen.

Ergibt sich erst nach der Herstellung der Telegraphenlinie, dass sie eine besondere Anlage störend beeinflusst, dann würden hieraus entstehende Streitigkeiten vor den ordentlichen Richter zu bringen sein.

Die Kosten für die Anbringung der zum Schutze ihrer Anlagen erforderlichen Vorkehrungen sowie für deren Unterhaltung hat die Telegraphenverwaltung zu tragen, gleichviel ob diese Vorkehrungen an der Telegraphenlinie oder an der vorhandenen besonderen Anlage angebracht werden müssen.

Lassen sich geeignete Vorkehrungen zum Schutze der neuen Telegraphenlinie gegen nachteilige Einwirkung aus den vorhandenen besonderen Anlagen nicht treffen, so ist für erstere der betreffende Weg unter gewissen Voraussetzungen trotzdem nicht verschlossen. Die vorhandene besondere Anlage muss, — sei es durch gänzliche Verlegung, sei es durch zweckentsprechende Veränderung — der neuen Telegraphenlinie Platz machen, wenn für diese der Verkehrsweg sonst unterbleiben müsste, die besondere Anlage aber anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden könnte. Das Verlangen auf Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage hat die Telegraphenverwaltung in dem gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Planfeststellungsverfahren bekannt zu geben.

Für die aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage erwachsenen Kosten hat die Telegraphenverwaltung den Besitzer zu entschädigen. Die Höhe der

Entschädigung richtet sich nach dem wirklich entstandenen Aufwande für jene Arbeiten, wobei die Bestimmung des Bürgerlichen Rechtes massgebend ist.

Das Begehren der Telegraphenverwaltung bleibt unerfüllt, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen, ihr zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismässig gross ist. Die sich hierbei ergebenden Beträge wird man naturgemäss nach beiden Richtungen hin gegeneinander abwägen müssen.

Fehlt die Möglichkeit überhaupt, die Telegraphenlinie auf einem anderen Wege unterzubringen, dann kann die Telegraphenverwaltung auf der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage bestehen, wenn sie die hierbei verursachten unverhältnismässig hohen Kosten übernimmt.

Unter den besonderen Anlagen, die mit den Telegraphenlinien kollidieren können, führt das Gesetz neben den Gas-, Wasser-, Kanalisationsanlagen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergl., auch der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen an, obwohl diese schon in den §§ 2 und 3 im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Wegekörpers selbst gebührend berücksichtigt worden sind. Die Aufführung dieser Anlagen stellt somit eigentlich an dieser Stelle des Gesetzes eine Wiederholung dar, im Entwurf ist sie ursprünglich nicht enthalten gewesen. Die Kommission im Reichstag hat jedoch diese Anlagen hier mit der Begründung nochmals aufgenommen, dass durch eine besondere Bestimmung im Gesetz selbst die Gewähr gegeben werden müsse, wonach gerade dem Eigentümer der der Wegeunterhaltung dienenden Anlagen der Vorrang gebühre. Überdies sei in § 3 des Gesetzes nur von Unzuträglichkeiten die Rede, die sich nach der Errichtung der Telegraphenlinie herausstellten, während § 5 die Vorsichtsmassregeln im Auge habe, die während der Errichtung einer Telegraphenlinie zu treffen seien, damit nicht besondere Anlagen gestört werden. Erst die Verletzung der im § 5

bestimmten Vorsichtsmassregeln gewähre den im § 3 festgesetzten Anspruch auf Änderung und Beseitigung der Telegraphenlinie.

Den gleichen Schutz wie den vorhandenen besonderen Anlagen hat das Gesetz auch den Anlagen verliehen, die zwar noch nicht ausgeführt sind, aber schon sich in der Vorbereitung befinden, sofern ihre Herstellung im öffentlichen dem allgemeinen Wohl dienenden Interesse liegt. Welche Anlagen darunter zu verstehen sind, sowie welchen Voraussetzungen sie genügen müssen, sollte nach dem Gesetzentwurf der Entscheidung des Reichskanzlers überlassen bleiben. Der Gesetzgeber hat aber diese Regelung im Gesetz selbst für notwendig gehalten, damit Unklarheiten zum Nachteil solcher gemeinnütziger Anlagen vermieden blieben. Hiernach gelten als in der Vorbereitung begriffen diejenigen Anlagen, welche bereits auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung der zuständigen Behörden, sowie des Eigentümers, bezw. des Auftraggebers und der sonstigen in Frage kommenden Interessenten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben. Blosse Besprechungen und Ausmessungen über die künftige Anlage scheiden hierbei aus. Die Kosten für die Vorbereitungen sind von der Telegraphenverwaltung bis zu dem Betrage zu ersetzen, der infolge dieser Vorbereitung tatsächlich hat aufgebracht werden müssen. Keine Berücksichtigung finden dagegen solche Ausgaben, die erwachsen, wenn sich die Anlage infolge der durch die Telegraphenlinie veranlassten Änderung oder Erweiterung gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Ausführung verteuert.

3. Im Falle, dass die Telegraphenlinie bereits vorhanden war.

Was das Verhältnis der später errichteten besonderen Anlage zu den vorhandenen Telegraphenlinien anbelangt, so gelten hierfür, worauf schon oben hingewiesen ist, nicht die gleichen Bestimmungen, die zwischen den neuen Telegraphenlinien zu jenen vorhandenen Anlagen herrschen.

Letztere sollen so ausgeführt sein, dass die vorhandenen Telegraphenlinien nach Möglichkeit nicht störend beeinflusst werden. Der Unternehmer hat daher nur, soweit es in seiner Kraft steht, hierauf Rücksicht zu nehmen und diese durch die Art und Weise, wie er seine Anlagen ausführen soll, kundzutun. Ihm kann aber nicht die Wegebenutzung aus Anlass der vorhandenen Telegraphenlinie verboten werden, sondern er kann nur angehalten werden, das Möglichste zu tun, um eine Störung der Telegraphenlinie zu vermeiden. Das Vorhandensein einer Telegraphenlinie auf einem Verkehrswege berechtigt die Telegraphenverwaltung zu einem Widerspruch gegen die Herstellung anderer Anlagen auf dem Wege selbst dann nicht, wenn eine Störung der Telegraphenlinie durch die neue Anlage sicher zu erwarten ist.

Eine Störung der Telegraphenlinie lässt sich vielfach schon dadurch vermeiden, dass für die spätere Anlage diejenige Strassenseite benutzt wird, welche der von der Telegraphenlinie verwendeten entgegengesetzt ist. Ein weiteres Mittel zur Verhütung von etwaigen Beeinträchtigungen sieht das Gesetz im besonderen in der Anbringung von Vorkehrungen zum Schutze der Telegraphenlinie vor. Welcher Art letztere sein sollen, schreibt das Gesetz nicht vor, sondern überlässt dieses der Entscheidung, die bezüglich des einzelnen Falles in technischer Hinsicht zu treffen ist. Die Kosten für derartige Schutzvorkehrungen hat der Unternehmer der neuen Anlagen zu tragen, sofern es sich nicht um Anlagen handelt, die aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen - oder Verkehrsrücksichten von dem Wegeunterhaltungspflichtigen selbst oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden sollen. Trifft letzteres zu, dann werden jene Kosten auf die Schultern der Telegraphenverwaltung geladen.

Wie die Telegraphenverwaltung die Verlegung vorhandener besonderer Anlagen verlangen kann, die der Errichtung einer neuen Telegraphenlinie entgegenstehen,

so gibt das Gesetz umgekehrt dem Unternehmer der besonderen Anlage einen Anspruch auf Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinie. Dieses Recht steht freilich nicht allen besonderen Anlagen ohne Unterschied zu. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um eine der oben aufgeführten gemeinnützigen Anlagen des Wegeunterhaltungspflichtigen handelt, wobei es unerheblich ist, ob diese Anlage für die Gemeinde eine besondere Einnahmequelle sein soll, wie z. B. bei Strassenbahnen, oder ob sie das allgemeine Wohl, wie bei Wasser-Kanalisations-Anlagen und dergl. zu fördern bestimmt ist. Die Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie kann jedoch nur dann beansprucht werden, wenn die gemeinnützigen Anlagen sonst nicht hergestellt werden könnten oder ihre Herstellung wesentlich, sei es technisch, sei es finanziell, erschwert werden würde.

Dadurch, dass die Ausübung des Rechtes auf Verlegung der Telegraphenlinie nur von dem Wegeunterhaltungspflichtigen erfolgen darf, scheiden die Anlagen aus, die von privaten Unternehmern ausgeführt werden, mögen sie gemeinnützigen Zwecken dienen oder nicht. Derartigen Privatinteressen gegenüber, bei denen die Vorteile nur einzelnen Personen zufliessen, will das Gesetz dem von der Telegraphenverwaltung vertretenen hervorragenden öffentlichen Interesse den Vorrang lassen. Auf der anderen Seite sollen aber die weniger kapitalkräftigen Gemeinden in Verbindung untereinander oder mit kapitalkräftigen Verbänden die Möglichkeit haben, solche Unternehmungen auszuführen, ohne dass sie durch die auf ihren eigenen Verkehrswegen befindlichen Telegraphenlinien behindert oder für diese noch zu Lasten herangezogen werden. Aus diesen Erwägungen heraus ist auch der Zusatz „unter überwiegender Beteiligung“ zu beurteilen, den das Gesetz macht, im Falle dass die Anlage vom Wegeunterhaltungspflichtigen nicht allein ausgeführt wird.

Die Auffassung[1]) der Reichstelegraphenverwaltung,

[1]) Abschnitt II, Abt. 2 der allgemeinen Dienstanweisung für Post

dass eine überwiegende Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen nur dann vorliegt, wenn dem Wegeunterhaltungspflichtigen mehr als die Hälfte an dem Miteigentum des Unternehmens zustehe, muss daher als eine zu enge hingestellt werden. In vielen Fällen können die Gemeinden ihre Anteilnahme an der Anlage aus Mangel an eigenen Mitteln nicht durch Übernahme des Eigentums äussern; sie müssen sich darauf beschränken, eine entsprechende Verzinsung bezw. Rentabilität der Anlage zu gewährleisten. Den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden alsdann die Vorrechte des § 6 des Telegraphenwege-Gesetzes abzusprechen, findet nach der Art, wie das Gesetz zustande gekommen ist, und auch nach der Absicht des Gesetzgebers, der doch das Recht des Eigentums gegenüber dem Mitbenutzungsrechte der Telegraphenverwaltung stets als das stärkere hat gelten lassen wollen, keine ausreichende Begründung. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten der Verlegung u. s. w. der Telegraphenlinie von der Telegraphenverwaltung zu tragen sind, ist das Hauptgewicht auf die Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen überhaupt zu legen. Unerheblich aber ist es, ob diese Beteiligung sich in dem Erwerb der grösseren Hälfte an dem Eigentum der Anlagen oder nur in der Garantieleistung für ihre Rentabilität nach aussen hin kundgibt.

Auch die Rechtsprechung billigt diesen Standpunkt. Nach einem Urteil[1]) des Reichs-Gerichts VI 166/1911 vom

und Telegraphie. S. 13 Anm. IV lautet: Eine überwiegende Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen liegt dann vor, wenn ihm das Miteigentum an der besonderen Anlage mehr als zur Hälfte zusteht.

[1]) Klage des Kreises Neuss gegen den Reichs-Postfiskus. Ersterer hatte für seine Gemeinden eine elektrische Kraftzentrale errichtet und diese vertraglich verpflichtet:

1. zur Führung der Leitungen und Aufstellung der Leitungsmasten und Transformatoren ihre Wege und Plätze unentgeltlich herzugeben und

2. die Verzinsung der für die Errichtung der Kraftzentrale erforderlichen Kosten, die im Wege einer Anleihe durch den Kreis aufgebracht waren, bis zu einem bestimmten Grade, soweit nämlich die Einnahmen die Zinsen nicht deckten, zu gewährleisten. Dafür erhielten die Gemeinden den elektrischen Strom zu einem niedrigeren Preise.

8. Januar 1912 (Jur. Wochenschrift S. 408) wird hierzu ausgeführt. „Nach dem Gesetz wird eine bestimmte Rechtsnorm der Mitwirkung an dem Unternehmen überhaupt nicht gefordert; auch findet sich nirgends eine Stütze, dass dem Wegeunterhaltungspflichtigen ein bestimmter Anteil an dem Unternehmen zustehen muss, der ihn auch nach aussen als Mitunternehmer erscheinen lässt. Allerdings ist im Telegraphenwege-Gesetz (§ 6 Abs. 4) der Fall vorgesehen, dass ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nichtunterhaltungspflichtigen Dritten überlässt; allein diese Bestimmung hat nur Ausnahmefälle im Auge, in denen der Gesetzgeber eine Verschleierung der wahren Sachlage und Schiebungen befürchtet. Keineswegs folgt nun daraus, das in allen Fällen die Beteiligung der Wegeunterhaltungspflichtigen eine derartige sein muss, dass sie in einem bestimmten Anteil an dem Unternehmen in die Erscheinung tritt. Es sollte nur verhütet werden, dass die Vorrechte aus § 6 dem Privatkapital zu Nutze kommen; im übrigen aber sollte die Heranziehung von Privatkapitalisten oder weiteren öffentlichen Verbänden möglichst zugelassen werden, wenn nur der Charakter des Unternehmens als eines solchen, das hauptsächlich von gemeinnützigen Verbänden ausginge, gewahrt würde. Es genügt daher jede Betätigung des Interesses an der Ausführung der Anlage durch Aufwendung. Die Beteiligung der Gemeinden kann daher z. B. durch Übernahme von Aktien bei Gründung einer Aktiengesellschaft oder durch Übernahme von Stammanteilen bei Errichtung einer G. m. b. H. erfolgen. Mehrere Gemeinden werden sich hierzu auch zu öffentlich rechtlichen Verbänden zusammentun können. Es muss aber auch für ausreichend angesehen werden, dass in einem Falle, wo die grosse Mehrzahl der in Betracht

---

Der Kreis nahm für sich das Recht der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden aus § 6 des Telegraphenwege-Gesetzes in Anspruch und verlangte Ersatz der Aufwendungen, die für Vorkehrungen zum Schutze der Telegraphenanlagen gegen die Starkstromleitungen hatten getroffen werden müssen.

kommenden Gemeinden bereits in einem öffentlich rechtlichen Verband, dem Kreisverbande, vereinigt ist, die Ausführung der besonderen Anlage durch diesen Verband erfolgt. Das überwiegende Interesse an dem Unternehmen ist aber gegeben, wenn die wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, die behufs Ausführung der besonderen Anlage gemacht worden ist, also für die gesamten Kosten der Anlage aufzukommen haben, in Verbindung mit dem Umstand, dass die Gemeinden Verpflichtungen zur Förderung des Unternehmens, z. B. die unentgeltliche Überlassung von Strassen und Plätzen zur Legung der Leitungen u. a. m. übernommen haben."

Die Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien im Interesse einer späteren Anlage kann nur dann beansprucht werden, wenn diese nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch ausführbar ist. Letzteres trifft innerhalb der Städte oder in deren Nähe ohne weiteres zu, weil hier zahlreiche Verkehrswege der anderweitigen Führung der Telegraphenlinie eine Unterkunft bieten. Schwieriger gestalten sich die Verhältnisse in dieser Beziehung auf dem flachen Lande; denn hier ist die Telegraphenverwaltung nur auf die grossen Verkehrswege angewiesen. Diesen Umständen trägt das Gesetz Rechnung, indem es unterscheidet:

1. Telegraphenlinien, welche dem Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehr dienen, und

2. Telegraphenlinien, welche über diesen Verkehr hinaus die einzelnen Städe mit einander oder mit dem Auslande verbinden. — Die Telegraphenlinien in den Städten und in deren Nähe, welche den Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr vermitteln, sind ohne weiteres zu Gunsten der späteren Anlage zu verlegen oder zu verändern. Die übrigen Telegraphenlinien aber, die nicht lediglich dem mehr lokalen Verkehrskreise dienen, sondern, über ihn hinausgehend, den grossen inländischen sowie den Auslandsverkehr vermitteln, brauchen nur dann verlegt zu

werden, wenn sie ihrem Zweck entsprechend anderweitig untergebracht werden können und ausserdem auch die aus der Verlegung der Telegraphenlinien entstehenden Kosten keine unverhältnismässig hohe sind. Für den Begriff der „unverhältnismässig hohen" Kosten kommt nicht das Verhältnis der beiderseitigen Anlagen in Betracht, sondern lediglich das Interesse der Telegraphenverwaltung. Werden ihr daher die Verlegungskosten erstattet, so entfällt für sie der Grund, auf der Benutzung des von der besonderen Anlage in Anspruch genommenen Weges weiter zu bestehen, selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, dass ein anderer Weg für die Führung der Telegraphenlinien vorhanden ist.

Die geschilderten Vorteile sollen indess nur den Anlagen der Wegeunterhaltungspflichtigen zuteil werden. Damit die zu diesem Zwecke erlassenen Gesetzesvorschriften nicht etwa umgangen und die Vergünstigungen Privatunternehmungen zuteil werden, ist zur Verhütung von Schiebungen und Verschleierungen festgesetzt, dass, wenn die Unterhaltungspflichtigen ihren Anteil an der besonderen Anlage einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten überlassen, die erwachsenen Kosten der Telegraphenverwaltung nach diesem Anteil zu erstatten sind. Dieser Fall wäre z. B. gegeben, wenn eine Strassenbahn, welche die Stadt erbaut hat, später an eine Privatgesellschaft verkauft und von dieser für eigene Rechnung betrieben würde.

Wie sich aus den vorstehenden Erörterungen von selbst ergibt, haben Anlagen nichtwegeunterhaltungspflichtiger Unternehmer keinen Anspruch auf die Verlegung oder Veränderung bestehender Telegraphenlinien, selbst dann nicht, wenn sie bereit wären, die Kosten hierfür zu übernehmen. Ihnen gegenüber hat vielmehr die Telegraphenverwaltung das grössere Recht; sie kann daher die Kosten für Anbringung von Schutzvorkehrungen, die nötig sind, um störende Beeinflussung der Telegraphenlinien aus den besonderen Anlagen fernzuhalten, zurückverlangen. Ferner hat sie auch das Recht, nicht die Pflicht, ihre Telegraphen-

linie auf Kosten der neuen Anlage aus dem Einwirkungskreise dieser zu entfernen, wenn sich ergibt, dass die angebrachten Schutzvorkehrungen zur ungestörten Aufrechterhaltung des Betriebes in den Telegraphenlinien nicht ausreichen.

Auf spätere Änderungen und Erweiterungen vorhandener besonderer Anlagen finden dieselben Vorschriften Anwendung, die bezüglich neuer Anlagen Giltigkeit haben.

4. Benutzung internationaler Gewässer.

Das Recht der Telegraphenverwaltung zur Unterbringung ihrer Anlagen erstreckt sich sowohl auf die Landwege als auch auf die Wasserwege, wie schon früher bemerkt worden ist. Auf das offene Meer ist diese Rechtsausübung nur insoweit gestattet, als nicht Hoheitsrechte ausländischer Staaten in Frage kommen und dies verbieten. Diese Hoheitsrechte beherrschen meist die Küstengewässer in einem Umfang von 3 Seemeilen (1 Seemeile = 1,852 km.) von der Küste beginnend. Das Meer, das ausserhalb dieses Gebietes liegt, ist dem internationalen Verkehr, auch für die Auslegung von Kabeln, schrankenlos freigegeben. Die Benutzung fremder Küstengewässer im Interesse der Telegraphenanlagen unterliegt der Genehmigung des zuständigen Staates. Die Auslegung und gleichzeitig der Schutz der Telegraphenkabel in den internationalen Gewässern regelt sich nach dem Kabelschutzvertrag vom 14. März 1884, der zwischen 28 (darunter auch Deutschland) Staaten abgeschlossen und am 1. Mai 1888 in Wirksamkeit getreten ist. Der wesentliche Inhalt dieses Vertrages mag in folgendem angegeben werden.

1. Allen regelmässig gelegten Kabeln, die auf dem Gebiet eines oder mehrerer der vertragschliessenden Staaten landen, wird Schutz gewährt, soweit die Kabel sich im offenen Meere befinden. Liegen die Kabel innerhalb der Küstengewässer, so richtet sich ihr Schutz nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

2. Das Zerreissen oder Beschädigen eines Kabels, sofern es absichtlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit

geschieht und die gänzliche oder teilweise Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen zur Folge haben kann, ist strafbar, unbeschadet der Zivilklage auf Ersatz des Schadens und der Kosten.

3. Wenn ein mit dem Auslegen oder mit der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug (Kabelschiff) mit den vorgeschriebenen Signalen ausgerüstet ist, müssen alle anderen Fahrzeuge sich mindestens 1 Seemeile von diesem Fahrzeug entfernt halten, damit es in den Arbeiten nicht behindert wird.

4. Die Fischer haben den mit der Wiederherstellung von Kabeln beschäftigten Schiffen den für die Ausführung ihrer Arbeit erforderlichen Raum freizugeben.

5. Die Eigentümer von Schiffen oder Fahrzeugen, die beweisen können, dass sie, um einen Kabel keinen Schaden zuzufügen, einen Anker oder ein Netz geopfert haben, sind von dem Eigentümer des Kabels schadlos zu halten.

δ) Die für die praktische Anwendung des Wegerechts erlassenen Bestimmungen.

Die Anwendung der durch das Telegraphenwege-Gesetz geschaffenen Bestimmungen in der Praxis macht gewisse Anordnungen erforderlich, die den Zweck haben, einerseits den Wegeunterhaltungspflichtigen über das Mass der jeweils erhobenen Ansprüche seitens der Telegraphenverwaltung in Kenntnis zu setzen, andererseits ihm Gelegenheit zu geben, seine eigenen Rechte entsprechend wahrzunehmen. Diese Anordnungen sind gleichfalls durch das Gesetz festgelegt und zwar im Anschluss an die Vorschriften über den Umfang der Wegegerechtsame. Sie werden auch in der vorliegenden Abhandlung nicht unerwähnt gelassen werden können.

Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher[1]) Ände-

[1]) Der Begriff „wesentliche Änderungen" ist in den auf Grund des § 18 des Gesetzes vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. I. 1900 (Reichsgesetzblatt S. 7) erklärt.

rungen vorhandener Linien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen, aus dem die Einzelheiten über den Verlauf der Telegraphenlinie, ob sie unter oder über der Erdoberfläche geführt werden soll usw. hervorgehen muss. Der Plan soll das Vorhaben der Telegraphenverwaltung über die Errichtung ihrer Anlage in allen wesentlichen Einzelheiten und seine Einwirkung auf die vorhandenen Verhältnisse, namentlich auf etwa schon vorhandene besondere Anlagen erkennen lassen. Er ist den im Gesetz genau angegebenen Behörden[1]) und Interessenten mitzuteilen, ausserdem auf die Dauer von 4 Wochen bei den Post- oder Telegraphenämtern, deren Bezirk die Telegraphenlinie berührt, öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung muss überdies in bestimmten Tageszeitungen, die zu den Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, entsprechend hingewiesen werden. Soweit es sich nur um die Führung der Telegraphenlinie durch den Luftraum handelt, bedarf es der Auslegung eines Planes nicht.

Gegen den Plan können folgende Einwände erhoben werden:

1 dass durch die beabsichtigte Telegraphenlinie der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird,

2. dass durch die Art der Ausführung der Anlage die Unterhaltung der Verkehrswege mehr als nötig erschwert oder die vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs über das notwendige Mass ausgedehnt wird,

3. dass eine grössere Schonung der Baumpflanzungen bei anderer Herstellung der Telegraphenlinie nötig ist,

4. dass vorhandene oder in der Vorbereitung befindliche Anlagen durch eine veränderte Ausführung der Telegraphenlinie weniger störend beeinflusst werden.

---

[1]) Nach § 9 des Telegraphenwege-Gesetzes ist auf Verlangen der Landeszentralbehörde auch den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntnis von dem Plan durch Mitteilung einer Abschrift zu geben.

Sind gegen die geplante Telegraphenlinie innerhalb des Zeitraumes von 4 Wochen keine Einwendungen erhoben, dann kann sie nach Ablauf dieser Frist hergestellt werden. Eine Zuziehung der Wegepolizeibehörde bei Aufstellung des Planes wird durch das Gesetz nicht in Anspruch genommen. Dies ist auch nach der Begründung zum Entwurf sowie nach den Kommissionsverhandlungen im Reichstag nicht beabsichtigt gewesen. Dem Entwurf hat hierbei die Auffassung zu Grunde gelegen: „dass die landesgesetzlich den Wegepolizeibehörden zustehende Befugnis, jederzeit, also unabhängig vom Planfeststellungsverfahren und auch nach dessen Beendigung, Änderungen an den Telegraphenanlagen aus wege- und verkehrspolizeilichen Gründen zu verlangen, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt wird. Die entsprechenden Polizeiverfügungen liegen ausserhalb des Rahmens des Gesetzes. Gegen sie finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche landesgesetzlich gegen solche Polizeiverfügungen gegeben sind. Aus gleichen Gründen bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften aus dem Gebiete der Wasserpolizei von dem vorliegenden Gesetz unberührt, z. B. solche, nach denen zur Aufstellung von Telegraphenstangen im Hochwasserbereich eines öffentlichen Gewässers eine besondere wasserpolizeiliche Erlaubnis eingeholt werden muss.“ Daraus aber, dass eine besondere Zuziehung der Wegepolizeibehörde nicht beabsichtigt gewesen ist, folgt indessen nicht, dass diese Behörden nicht in der Lage sind, ihre Bedenken gegen den Plan vorzubringen, zumal ja der Kreis der Einspruchsberechtigten schon an sich nicht begrenzt ist.

Da die Telegraphenverwaltung sich meist schon vor der Aufstellung des Planes mit den Interessenten ins Benehmen setzt und deren Bedenken und Einwendungen gegen die Errichtung der Telegraphenlinie möglichst zu beseitigen sucht, so kommen Einsprüche gegen den Plan selten vor. Werden sie gleichwohl erhoben, wozu nicht nur die Wegeberechtigten, sondern auch andere Interessenten, soweit sie sich beteiligt glauben, befugt sind, so

hat hierüber die höhere Verwaltungsbehörde[1]) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landeszentralbehörde ist, binnen einer Frist von 2 Wochen bei letzterer Einspruch erhoben werden. „Wer es unterlässt, rechtzeitig gegen den Plan Einspruch zu erheben, muss sich gefallen lassen, dass die Telegraphenlinie nach Massgabe des Planes ausgeführt werde. Die aus der Ausführung der Linie laut den Vorschriften des Telegraphenwege-Gesetzes entstehenden Schadensersatzansprüche werden natürlich durch die Nichtbeteiligung nicht berührt. Wird im Einspruchsverfahren der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so verliert der Beschwerdeführer nur diejenigen Einwände, zu deren Geltendmachung er im Einspruchsverfahren Gelegenheit hatte.“ (Begründung zum Entwurf des Telegraphenwege-Gesetzes).

Ist über den Einspruch rechtskräftig entschieden und derselbe verworfen worden, so kann die Ausführung der Telegraphenlinie nicht mehr verhindert werden. Ergibt sich nach der Ausführung jedoch, dass sie gegen die bestehenden Bedingungen verstösst, sei es, dass sich eine dauernde Beeinträchtigung des Gemeingebrauches bezw. eine Erschwerung der Unterhaltungspflicht für den Weg herausstellt, sei es dass andere besondere Anlagen in ihrem Bestande gestört werden, so kann der Rechtsweg gegen die Telegraphenverwaltung durch Erhebung der Klage[2]) seitens des benachteiligten Interessenten sofort

[1]) Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate die Aufgaben der höheren Verwaltungsbörde wahrzunehmen haben, steht nach § 14 des Telegraphenwege-Gesetzes den Landeszentralbehörden zu.

[2]) Der Rechtsweg steht allen zivilrechtlichen Ansprüchen aus dem Telegraphenwegegesetz offen, für die ein Verfahren im Verwaltungswege nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Wird dagegen von der zuständigen Behörde eine polizeiliche Anordnung erlassen, durch die z. B. eine Änderung der Telegraphenlinie verlangt wird, so richtet sich, falls die Telegraphenverwaltung gegen eine solche Anordnung Einspruch erheben will, das Verfahren nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten.

beschritten werden. Für Entschädigungsansprüche steht der Rechtsweg zwar auch offen, indessen muss zunächst die Verwaltungsbehörde, bei welcher der Anspruch geltend zu machen ist, die Entschädigung vorläufig festsetzen. Gegen diese Festsetzung kann binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides die gerichtliche Klage erhoben werden.

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche, die sich aus dem Telegraphenwege-Gesetz herleiten, beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

VI. Beurteilung des Wegerechts.

a) Vom privatrechtlichen Standpunkte.

Das Wegerecht der Telegraphenverwaltung lässt sich in zweifacher Richtung beurteilen, je nachdem man es vom Standpunkt des Eigentümers, dessen Grund und Boden dadurch belastet wird, oder vom Standpunkt des Staates betrachtet, zu dessen Gunsten die Belastung ausgesprochen ist. Als Belastung des Eigentums betrachtet, wird das Wegerecht innerhalb unseres gesamten Rechtssystems in das Zivilrecht einzureihen sein. Es gehört insbesondere zum Sachenrecht; denn es gesteht dem Rechtsinhaber die Nutzung einer fremden Sache zu. Die rechtlichen Unterlagen hierzu bilden, wie die vorstehenden Erörterungen gezeigt haben, teils privatrechtliche Verträge, teils öffentlichrechtliche Verordnungen und Gesetzesbestimmungen. Für das Eigentum bedeutet das Wegerecht eine beschränkte dingliche Belastung, die aber mit wirklichen Grunddienstbarkeiten nach §§ 1018—1029 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu vergleichen ist. Diese haben vor jenem eine weit grössere Kraft. Bei ihnen wird der Eigentümer nur insoweit an dem vollen Gebrauch seiner Sache nicht

gehindert, solange die Dienstbarkeit keinen Eintrag erleidet; beim Wegerecht der Telegraphenverwaltung dagegen soll jede die Eigentumsausnutzung beschränkende Belastung nach Möglichkeit vermieden werden. Das Eigentumsrecht hat vor dem Nutzungsrecht stets den Vorrang. Letzteres bleibt sogar wirkungslos, sobald dies im Interesse des Eigentums erforderlich ist.

Das Wegerecht der Telegraphenverwaltung stellt aber eine Unterart der Dienstbarkeit an einem Grundstück dar und möchte zweckmässig zu den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nach §§ 1090—1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerechnet werden. In der Tat finden sich zwischen diesen und dem Wegerecht manche Übereinstimmungen. Bei beiden wird die juristische Natur der Nutzungen in erster Linie durch die zwingende Verknüpfung des dinglichen Rechts mit der bestimmten Person gekennzeichnet. Jede Übertragung des Wegerechts seitens der Telegraphenverwaltung ist absolut ausgeschlossen. Seine Ausübung bezieht sich wie bei den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum betreffenden Gegenstand nur auf einzelne Gebiete, die den persönlichen Bedürfnissen der Nutzniesserin, d. i. die Telegraphenverwaltung, entsprechen. Auch die Forderung der schonenden Rechtsausübung findet sich bei beiden Arten der Eigentumsbelastung vor. Als weiteres Moment lässt sich schliesslich noch die beschränkte Dauer beider Nutzungsrechte anführen. Auch das Wegerecht ist zeitlich beschränkt. Es erlischt mit dem Aufhören der Telegraphenlinie oder mit dem Eingehen eines Verkehrsweges.

Trotz der vorhandenen Übereinstimmungen wird das Wesen des Telegraphenwege-Rechts auch durch den Begriff der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht völlig zum Ausdruck gebracht. Ihm fehlen in seiner Wirkung nach aussen hin die Merkmale, die es zu einer für jedermann kenntlichen Dienstbarkeit machen. Vor allem ist es die Eintragung in das Grundbuch, die hinsichtlich des von der Telegraphenverwaltung ausgeübten

Wegerechtes nicht Platz greift. Auch die Handhabung ist eine mildere als die einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Letztere geht wie jede andere Dienstbarkeit am Grundstück bei Kollision mit dem Eigentum diesem vor und kann wohl durch Verlegung, beispielsweise eines Weges, geändert, niemals aber ohne Genehmigung des Servitutenberechtigten von dem belasteten Grundstück beseitigt werden. Bei dem Wegerecht der Telegraphenverwaltung sind die rechtlichen Verhältnisse zu dem belasteten Eigentum gerade umgekehrt. Hier geniesst, wie schon oben erwähnt, der Eigentümer den Vorrang und kann bei Kollisionen eine Beseitigung der Telegraphenlinie herbeiführen.

Wenn man dem Wegerecht auch den Charakter einer wirklichen Dienstbarkeit nicht beimessen kann, so bedeutet es doch einen nicht unerheblichen Eingriff in fremde Rechtsverhältnisse. Die Frage ist daher wohl am Platze, ob und in welcher Weise sich ein derartiger Eingriff mit den geltenden Rechtsanschauungen über das Eigentum vereinigen lässt. Verfassungsmässig (z. B. preussische Verfassung Art. 9) ist das Eigentum unverletzlich. Der Eigentümer kann mit ihm nach Belieben verfahren, soweit nicht das Gesetz oder die Rechte Dritter entgegenstehen. Einwirkungen anderer kann er zurückweisen oder auch dulden, wie es ihm gefällt, nur wo es sich um Aufopferungen zum Wohle der Gesamtheit oder bestimmter Interessentengruppen handelt, kann die Aufgabe des Eigentums erzwungen werden. In einem solchen Falle gilt aber der allgemeine Grundsatz, dass das Eigentum nur gegen Entschädigung entzogen werden darf.

Die von der Telegraphenverwaltung vertretenen Interessen sind für die Allgemeinheit von solcher Bedeutung, dass eine Belastung des Eigentums zu ihren Gunsten im Wege der Enteignung wohl gerechtfertigt erscheint. Auch andere Anstalten für die Vermittlung des Verkehrs, man denke nur an die Eisenbahnen, haben die Enteignung angewendet. Die Telegraphenverwaltung hat jedoch diesen

Weg nicht eingeschlagen, sondern sich vielmehr fremdes Eigentum in anderer Weise, allerdings auch durch Zwang, aber ohne dafür eine Entschädigung zu gewähren, dienstbar gemacht. Der Grund für die Einschlagung dieses Verfahrens ist einmal in der ganzen Entwickelung der Wegeinanspruchnahme durch die Telegraphenverwaltung, sodann aber auch in dem Wesen des Telegraphenbaues selbst begründet.

Für die Beurteilung der gestellten Frage kommen die auf Grund von privatrechtlichen Verträgen erworbenen Rechte der Telegraphenverwaltung nicht in Betracht, weil doch in diesen Fällen keine Rechte erzwungen, sondern vom Eigentümer freiwillig hergegeben worden sind.

Auch die aus dem Bundesratsbeschlusse vom 21. 12. 1868 gewonnenen Rechte gegenüber den Eisenbahnen können hier unberücksichtigt gelassen werden. Denn, wenn auch den Eisenbahn-Gesellschaften die Hergabe ihres Geländes ohne Entgelt aufgelegt worden ist, so steht doch dieser Verpflichtung eine gewisse Gegenleistung gegenüber, die immerhin als Entschädigung angesehen werden mag. Sie ist in dem Rechte der Bahnen enthalten, die Gestänge der Telegraphenverwaltung für die Anbringung der Bahnleitungen mitzubenutzen. Durch diese Gegenleistung ist der herrschenden Rechtsanschauung im gewissen Sinne Rechnung getragen worden. Im heutigen Rechtsleben wird man aber vergeblich nach einem Analogon suchen, das in derselben Weise wie das Telegraphenwege-Recht in die Sphäre fremden Eigentums eingreift, ohne die Eigentümer dafür schadlos zu halten; man müsste dann schon die Gesetzgebung des Auslandes in derselben Materie zu diesem Zwecke heranziehen. Nicht mit Unrecht kann man daher sagen, dass das Telegraphenwege-Gesetz ganz neue Rechtsnormen hervorgebracht und die bestehenden Grundsätze über die Inanspruchnahme fremden Eigentums, sozusagen, vollständig über den Haufen geworfen hat. Die Auferlegung einer Dienstbarkeit erfolgt, ohne dass dafür der Eigentümer entschädigt wird. Bei der Beratung des

Gesetzes im Reichstag ist von Seiten einiger Abgeordneten[1]) hierauf als auf einen Mangel des Gesetzes hingewiesen und eine Änderung der Bestimmungen gefordert worden. Vom privatrechtlichen Standpunkt aus haben diese Einwendungen ihre Berechtigung. Der Vertreter der Regierung hat auch hierauf nicht eine Entkräftigung herbeigeführt, sondern das Wegerecht für die Anlagen der Telegraphenverwaltung aus der allgemeinen Zweckbestimmung der Wege überhaupt herzuleiten gesucht. Er hat darauf hingewiesen, dass die Telegraphenlinie schon in dieser Zweckbestimmung (Gehen, Fahren, Reiten), die sich abseits der Eigentumsmacht des Berechtigten befinde, liege und von dieser nicht auszuscheiden sei. Das Telegraphen- und Fernsprechwesen umfasse den modernen Nachrichtenverkehr, der früher unter Benutzung der Verkehrswege durch reitende oder fahrende Boten vermittelt worden sei. Inhaltlich bedeute dies etwas anderes, aber dem Grundgedanken nach sei es doch dasselbe, wenn auch die öffentlichen Wege für die moderne Art des Nachrichtenverkehrs in Anspruch genommen werden.

Im Grunde genommen hat diese Begründung etwas für sich, aber sie allein dürfte nicht ausgereicht haben, die Ansprüche der Telegraphenverwaltung auf die Verkehrswege zu rechtfertigen[2]). Für die ungewöhnliche Eigentumsbelastung sind hauptsächlich auch finanzielle und verwaltungstechnische Gründe massgebend gewesen. Ein Enteignungsverfahren hätte mehr oder minder hohe Kosten verursacht und zugleich eine übermässige Belastung des Eigentums selbst herbeigeführt. Die Kosten[3]) hätten dazu beigetragen, die Anlage von Telegraphenlinien nicht

[1]) Der Abgeordnete Schrader erklärte: Das Gesetz, wie es vorliege, sei ein Konfiskationsgesetz, indem es die Telegraphenverwaltung ermächtige, ohne Entschädigung Privateigentum in Anspruch zu nehmen. Ähnlich äusserten sich die Abg. Lenzmann und Singer.

[2]) Zu vergleichen auch das Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1898 in Bd. 42 S. 205 der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

[3]) Zu vergl. S. 23 Anm. 1.

unerheblich zu verteuern. Dadurch hätten sie aber letzten Endes die Allgemeinheit belastet und mittelbar auf die Entwickelung des Verkehrs hemmend eingewirkt. Die übermässige Belastung des Eigentums wäre aber durch den Magel an Bewegungsfreiheit herbeigeführt worden, die bei Anwendung des Enteignungsverfahrens den rechtzeitigen Bau der Telegraphenlinien in Frage gestellt hätte. Angesichts der schnellen Entwicklung des Telegraphen- und Fernsprechwesens kommt es nämlich leicht vor, dass die zuerst oberirdisch geführte Telegraphenlinie nach einiger Zeit unter die Erdoberfläche gelegt werden muss. In solchen Fällen wäre die zuerst bestellte Dienstbarkeit am Grundstück unzulänglich; statt ihrer müsste eine andere nachgesucht werden. Dazu wäre aber dem langsamen Gang des Enteignungsverfahrens entsprechend ein zu grosser Aufwand an Zeit notwendig gewesen. Zur Vermeidung der hierdurch für den Verkehr erwachsenen Schwierigkeiten hätte sich die Telegraphenverwaltung für absehbare Zeit sichern und von vornherein bei Bemessung der zu bestellenden Servitut weit über das Mass des vorhandenen Bedürfnisses hinausgehen müssen.

Unter den geschilderten Umständen entspricht es daher sowohl der Telegraphenverwaltung als auch den Grundeigentümern besser, dass der ersteren an den Verkehrswegen nur ein beschränktes, aber sich den jeweiligen Bedürfnissen der Telegraphenlinie und den übrigen Zwecken des Weges anpassendes Mitbenutzungsrecht eingeräumt worden ist.

b) Vom staatsrechtlichen Standpunkte.

In staatsrechtlicher Beziehung bildet das Wegerecht der Telegraphenverwaltung ein notwendiges Korrelat zum Telegraphenregal. Hat der Staat auf der einen Seite die Aufgabe, das Telegraphenwesen zu organisieren und zu verwalten, so müssen ihm auf der anderen Seite auch die Mittel gegeben werden, den ihm aufgetragenen Staatszweck verwirklichen zu können. Das

Telegraphenwege-Recht kann man daher als eine staatsrechtliche Notwendigkeit ansehen. Aus dieser Erwägung heraus ist schon der Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1869, betreffend die Benutzung der Provinzialstrassen, im Interesse der Telegraphenlinien, sowie die landesgesetzlichen Bestimmungen, die in der Anlage c zusammengestellt sind, zustandegekommen, wodurch den Telegraphenlinien gesetzlich Raum an den Landstrassen usw. zugewiesen worden ist. Diesen Zustand hat das Telegraphenwege-Gesetz verallgemeinert und auf die öffentlichen Wege unterschiedslos, teilweise auch auf die privaten Wege, ausgedehnt. Dass es hierzu des Eingreifens der gesetzlichen Faktoren bedurft hat, liegt, worauf auch schon früher hingewiesen worden ist, an den Eigentumsverhältnissen, denen auch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege unterworfen sind.

Nach römischem Recht konnte der Staat die öffentlichen Wege ohne weiteres für sich und seine Einrichtungen in Anspruch nehmen; denn diese stellten ein öffentliches Eigentum dar. Wie dies aufzufassen ist, erhellt aus den Worten: Res, quae publicae sunt, nullius in bonis esse creduntur, (Inst. Gai. IV § 11). Das Eigentum des Staates war hiernach allerdings kein positives, fiskalisches, sondern nur ein Rechtszustand, aber Einrichtungen an den Wegen für die Zwecke des Staates konnten nicht gehindert werden, weil das Vorhandensein von Privatrechten, die dem hätten widersprechen können, an den öffentlichen Wegen ausgeschlossen war.

Nach der heutigen Rechtsauffassung gibt es ein öffentliches Eigentum an den Verkehrswegen überhaupt nicht. Diese sind nicht eine res nullius bezw. extra commercium, sondern eine im privaten Eigentum der Provinzen, anderer öffentlichen Körperschaften und auch Einzelpersonen stehende Sache[1]). Das Verfügungsrecht des Staates be-

[1]) Nach Schelcher, Dresden, „der öffentliche Weg und seine Bedeutung" im Jahrbuch der Verwaltung von Stier-Somlo 1907 erscheint der öffentliche Weg immer in doppelter Funktion, einmal als Sache

zieht sich lediglich auf die Regelung des öffentlichen Verkehrs, wie auch der Staat bestimmt, ob ein Weg als öffentlicher anzusehen ist. Einrichtungen, die nur den Zwecken des Staates dienen sollen, haben daher ohne weiteres an den Wegen kein Anrecht; sie müssen dem Eigentum an Grund und Boden zurücktreten. Der Telegraphenverwaltung steht somit für ihre dem öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphenlinien nicht schon deshalb ein Mitbenutzungsrecht zu, weil es sich hier um eine Einrichtung des Staates handelt. Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse hat die Wegeinanspruchnahme seitens der Telegraphenverwaltung besonders geregelt werden müssen. Das dies durch Reichsgesetz und nicht durch Landesgesetz erfolgt ist, obwohl doch sonst die Wegeordnung der landesgesetzlichen Aufsicht und Regelung vorbehalten ist, hat seinen Grund in der staatsrechtlichen Stellung der Telegraphenverwaltung im Reiche als einheitliche Staatsverkehrsanstalt, sodann aber auch in der verfassungsrechtlichen Bestimmung, wonach dem Reich ausschliesslich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie — um ein solches Vorrecht handelt es sich hier — sowie über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum für das ganze Reichsgebiet zusteht. (§ 52 der Reichsverfassung)[1]).

c) In Bezug auf die in anderen Ländern herrschenden Bestimmungen.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf die in anderen Ländern ausserhalb des Deutschen Reichsgebietes herrschenden Bestimmungen, die sich mit der Regelung derselben Materie befassen, so werden wir erkennen, dass

des öffentlichen Rechts, sofern seine Eigenschaft als Träger des allgemeinen Verkehrs, dann als Sache des Privatrechts, sofern der Grund und Boden für sich genommen betrachtet wird. Hier ist er rein privatrechtlich, dort rein öffentlich rechtlich zu beurteilen. Abzulehnen ist die Annahme des sogenannten öffentlichen Eigentums (O. Mayer), wie auch jedes durch öffentliches Recht modifizierten Privateigentums des Staates an der öffentlichen Sache.

[1]) Wortlaut siehe S. 9 Anm. 1.

auch hier das Telegraphenwege-Recht hat gesetzlich festgelegt werden müssen. In der Anlage e) sind die gesetzlichen Vorschriften einiger wichtiger ausländischer Staaten zusammengestellt, welche für die betreffenden Telegraphenverwaltungen haben erlassen werden müssen. Bei allen diesen Vorschriften findet sich die Inanspruchnahme öffentlichen Grund und Bodens meist als eine unentgeltliche Belastung zugunsten der Errichtung von Telegraphenlinien ausgesprochen. Vielfach müssen sich auch die Privateigentümer die Verwendung ihrer Grundstücke im Interesse der Telegraphenanlagen gefallen lassen, ohne hierfür entschädigt zu werden (z. B. Frankreich und Belgien). Der Eigentümer muss diesen Eingriff dulden und hat nur für den aus der Errichtung der Telegraphenanlage entstehenden Schaden Ersatz zu beanspruchen. Macht sich hier schon ein Unterschied der ausländischen gegen die Reichs-Gesetzgebung zugunsten der letzteren geltend, so tritt dieser noch mehr in die Erscheinung durch die Art und Weise, wie die Ausübung des Wegerechtes gehandhabt zu werden braucht. Die ausländischen Telegraphenverwaltungen u. a. Belgien, Frankreich und Holland, können durchweg unbeschränkt öffentliches und in gewissem Umfange auch privates Eigentum benutzen, soweit dies für ihre Interessen geboten ist. Eine Rücksichtnahme auf das fremde Eigentum ist nicht besonders vorgeschrieben; dieses kann sogar, wenn es die Umstände verlangen, im Interesse der Verwaltungen enteignet werden, (z. B. Schweiz und Italien).

Die Reichs- und Telegraphenverwaltung hat nur ein Mitbenutzungsrecht an den Wegen. Es geht so weit, als es die Interessen der Wegeeigentümer zulassen. Letztere finden in dem Telegraphenwege-Gesetze weitgehendste Berücksichtigung. Widersprechen deren Interessen aus bereits dargelegten Gründen einer Benutzung des Weges seitens der Telegraphenverwaltung, so bleibt dieser nichts weiter übrig, als die Telegraphenlinie über einen anderen Weg zu leiten. Man sieht daraus, dass das Mass dessen, was sich die Telegraphenverwaltung des Reichs an der

Benutzung von fremdem Grund und Boden gesichert hat, weit hinter dem zurückbleibt, was jene ausländischen Verwaltungen für sich fordern und gewähren.

VII. Schluss.

Durch das Recht der Telegraphenverwaltung an den Wegen werden diese zwar über das Mass ihrer eigentlichen Bestimmung in Anspruch genommen, indem sie nicht lediglich dem allgemeinen Verkehr, sondern auch den staatlichen Einrichtungen, den Telegraphenlinien, soweit angängig, Platz gewähren müssen. „Diese in dem Zuge der modernen Entwickelung des Verkehrswesens liegende Erweiterung der Zweckbestimmung der öffentlichen Wege trifft jedoch den Berechtigten nicht schwerer als manche andere Verkehrsausdehnung, der er sich vermöge der neueren Technik der Verkehrsmittel ohne weiteres hat unterwerfen müssen, z. B. zufolge der Erfindung der Automobile und der Fahrräder. Sie unterscheidet sich aber dadurch vorteilhaft, dass sie dem Nutzen der Gesamtheit in weit höherem Masse zugute kommt, da der Telegraph als öffentliche Staatsverkehrsanstalt jedermann ohne Unterschied zur Verfügung steht und seine ungestörte Benutzung eine Grundbedingung für das Gedeihen von Handel, Industrie und Landwirtschaft sowie für deren Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber bildet.“

Anlagen.

a) und b). Bestimmungen des Bundesrats des Norddeutschen Bundes

über die den Eisenbahnverwaltungen und den Strassenbauverwaltungen im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen.

a) Beschluss vom 21. Dezember 1868.

(Nach § 18 des Telegraphenwegegesetzes noch heute giltig).

1. Die Eisenbahnverwaltung hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches ausserhalb des vorschriftsmässigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen etc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll tunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfnis eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundestelegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Änderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, beziehungsweise der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältnis der beiderseitigen Anzahl Drähte repartiert. Über anderweitige Veränderungen ist beiderseitiges Einverständnis erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Teiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2. Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legimitierten Telegraphenbeamten und deren Hilfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupes auf allen Zügen einschliesslich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und legimitierten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transporte von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Talern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktionen provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräte von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräte ebenmässig von ihrem Personale bewachen zu lassen.

6. Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

7. Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amts dem Privatdepeschenverkehr nach Massgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

8. Über die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschliesslich 6 wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

b) Beschluss vom 25. Juni 1869.

(Siehe hierzu die Bemerkungen am Ende des Beschlusses.)

1. Die Strassenbauverwaltung hat die Benutzung des Strassenterrains soweit dies ohne Behinderung des Strassenverkehrs tunlichst, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten.

Die Stangen für die oberirdischen Telegraphenlinien werden tunlichst entfernt von den Baumpflanzungen aufgestellt.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Strassenbauverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt.

Änderungen des ursprünglichen, gemeinschaftlich festgesetzten Traktes, welche durch irgend welche Veranlassung notwendig werden, sind von der Bundes-Telegraphen-Verwaltung nach Vereinbarung mit der Strassenbauverwaltung für Rechnung desjenigen Teiles auszuführen, von welchem dieselben beantragt sind.

2. Die Strassenbauverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen durch ihr Strassenaufsichtspersonal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Intsruktion provisorisch wieder herstellen, auch, von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphen-Station Anzeige machen zu lassen. Die Bundes Telegraphenverwaltung zahlt den mit der Beaufsichtigung und provisorischen Wiederherstellung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten Strassenaufsichtsbeamten Remunerationen bis zur Höhe von 10 Talern pro Jahr und Meile durch die Strassenbauverwaltung. Die Remunerationen werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung innerhalb der vorbezeichneten Grenze für die einzelnen Aufsichtsbeamten nach Massgabe der von denselben im Interesse des Bundes-Telegraphen geleisteten Dienste festgesetzt.

3. Die Strassenbauverwaltung hat den mit der Beseitigung von Beschädigungen des Bundes-Telegraphen beauftragten und als solche legitimierten Telegraphenbeamten auf Erfordern und soweit dies tunlich ist, die bei

der Unterhaltung der Kunststrasse beschäftigten Arbeiter gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns zur Disposition zu stellen.

4. Um Störungen der Bundes-Telegraphenlinien durch Berührungen der Leitungsdrähte mit den Strassenanpflanzungen zu vermeiden, hat die Strassenbauverwaltung den Wuchs der Anpflanzungen so regulieren zu lassen, dass dieselben nach allen Richtungen hin mindestens 2 Fuss von den Leitungsdrähten der Bundes-Telegraphen entfernt sind.

Die erforderlichen Regulierungen sind in der Regel gleichzeitig mit den im Interesse der Strassenbauverwaltung und in den dazu passenden Jahreszeiten stattfindenden Ausästungen für Rechnung der Strassenbauverwaltung zu besorgen. Falls aber auf Antrag der Bundes-Telegraphenverwaltung im Interesse derselben besondere Ausästungen vorgenommen werden müssen, so sind die Kosten von der Bundes-Telegraphenverwaltung zu tragen.

5. Falls bei der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien der Strassenkörper in seinem Planum, seinen Böschungen oder zugehörigen Gräben beschädigt wird, erfolgt die Wiederherstellung nach Anweisung der Strassenbauverwaltung für Rechnung der Bundes-Telegraphenverwaltung.

Für den bei den gedachten Herstellungs- bezw. Unterhaltungs-Arbeiten der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben zugefügten Schaden hat die Strassenbauverwaltung Anspruch auf Entschädigung nicht zu erheben.

6. Die Strassenbauverwaltung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei Verpachtung von Baumpflanzungen oder bei käuflicher Überlassung derselben die beteiligten Personen vor Beschädigungen der Bundes-Telegraphenanlagen mit dem Bemerken gewarnt werden, dass sie eventuell zum Schadenersatze würden herangezogen werden.

Desgleichen verpflichtet sich die Strassenbauverwaltung, ihre Aufsichtsbeamten anzuweisen, bei Ausübung ihres Dienstes darüber zu wachen, dass die Nutzung oder das Fällen von Bäumen seitens der Berechtigten mit Vorsicht bewirkt werde, in allen Fällen aber, wo bei solcher Gelegenheit Bundes-Telegraphenanlagen beschädigt werden und das Nähere hierüber zu ihrer Kenntnis gelangt, der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige zu machen.

Bemerkungen

zum Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1869.

1. Die unter 1—6 enthaltenen Verpflichtungen waren nach dem Beschlusse des Bundesrats des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1869 — § 302 der Protokolle —

a) von den Verwaltungen der bereits bestehenden und der neuanzulegenden Staats-Kunststrassen zu übernehmen,

b) bei Konzessionsverteilung für den Bau neuer Kunststrassen den Unternehmern im Interesse der Bundes-Telegraphenverwaltung aufzuerlegen, und

c) für die bereits konzessionierten Kunststrassen insofern einzuführen, als die Bundes-Telegraphenverwaltung es verlange und die Konzessionsurkunden es gestatten.

Der Beschluss ist mit der Massgabe gefasst worden,

1. dass die fraglichen Vorschriften auf Strassen innerhalb der Städte sich nicht beziehen sollten,

2. dass die Verpflichtung der Strassenbauverwaltungen zum Zwecke der Wiederherstellung beschädigter Telegraphenleitungen die bei den Kunststrassen beschäftigten Arbeiter zur Verfügung zu stellen (siehe oben unter 3) auf wirkliche Notfälle beschränkt bleiben, und

3. dass die Bestimmungen unter 1 bis 6 insofern eine nur subsidiarische Geltung haben sollten, als dieselben den zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verträgen über den Gegenstand dieser Bestimmungen nicht entgegenständen.

c) Zusammenstellung

der gesetzlichen Vorschriften über die Rechte der Reichs-Telegraphenverwaltung und der K. württemberg. Telegraphenverwaltung an fremdem Grund und Boden usw.

1. Preussen.

a) Gesetz betreffend, die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Kassel, vom 16. März 1879 (Gesetz. Samml. S. 225 ff.).

§ 9.

Verpflichtungen des Kommunalverbandes im Interesse der Telegraphenverwaltung.

Der kommunalständige Verband ist verpflichtet, den durch den Beschluss des Bundesrates vom 25. Juni 1869 im Interesse der Telegraphenverwaltung festgestellten An-

forderungen bezüglich der zufolge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz. Samml. 1875 S. 497 ff.) in sein Eigentum und seine Erhaltung übergangenen Staatsstrassen, sowie der auf seine Kosten neu anzulegenden Strassen zu genügen.

b) Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetz. Samml. S. 316 ff.).

§ 10. Abs. 1 bis 4.

Der Wegebaupflichtige hat die von den zuständigen Behörden festgestellte Herstellung und Veränderung von Telegraphen- und Telephonlinien, Eisenbahnübergängen, Brücken, Durchlässen und Drainagen in seinen Strassengebieten zu gestatten. Vor Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und der Wegebaupflichtigen zu erfolgen.

Die Wegepolizeibehörde kann im Fall des öffentlichen Interesses genehmigen, dass die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde.

Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur soweit zu gewähren, als durch derartige Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlasst wird.

Steht die Nutzung eines öffentlichen Weges und seiner Zubehörungen einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 12.

Die Festsetzung der Entschädigung (§§ 10 und 11) erfolgt mangels gütlicher Einigung durch den Bezirksausschuss auf Grund vollständiger Erörterungen zwischen den Parteien und, soweit dies erforderlich, sachverständiger Abschätzung. Gegen den Beschluss steht binnen drei Monaten nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.

§ 14.

Auf Leinpfade, auf die nach Inhalt der Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme, sowie auf Eisenbahnen und Kunststrassen (Artikel III § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetz. Samml. S. 301) findet das gegenwärtige Gesetz nicht Anwendung. Soweit jedoch unter den vom Fiskus

zu unterhaltenden Strassen auch solche sich befinden, welche als Kunststrassen anerkannt sind, gelten auch für diese die Bestimmungen der §§ 44 ff.

c) Gesetz, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 15. Juni 1885 (Gesetz.-Samml. S. 289 ff.).

§ 19.

Das Anpflügen oder Angraben des Strassenterrains ist untersagt.

Die Befugnis der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Sicherheits-, Schutz- oder Pflugstreifens längs des äusseren Grabenrandes oder des Fusses der Strassendammböschung wird hierdurch nicht berührt.

2. Baden.

Strassengesetz vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden S. 285 ff.).

§ 27, Abs. 2.

Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen.

Äste, welche aus dem längs eines öffentlichen Weges befindlichen Privateigentum in den Luftraum über den Wegekörper hineinragen, sind zu beseitigen, soweit der öffentliche Verkehr dadurch gestört wird (insbesondere falls die Äste sich in einem geringeren senkrechten Abstand als 4, 5 m von der Oberfläche des Wegekörpers befinden) oder sofern sonst durch solche hineinragende Äste öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 30.

Benutzung der öffentlichen Wege für andere als Verkehrszwecke.

Für die Herstellung von Anlagen und die Vornahme von Vorrichtungen, welche einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, wie Eisenbahnübergänge, ober- und unterirdische Telefonleitungen, Entwässerungsdurchlässe, Überfahrten und dergleichen, kann die Benutzung eines öffentlichen Weges in Anspruch genommen werden, soweit durch die Anlage und Vorrichtung, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für derartige Zwecke oder für die Sonderzwecke Einzelner werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich des öffentlichen Weges nicht begründet. Eine Anerkennungsgebühr ist für die im Falle des ersten Absatzes eingeräumte Benutzung nicht zu entrichten, dagegen kann in den Fällen, wo durch die Benutzung oder die hierfür dienenden Anlagen und Vorrichtungen die Unterhaltungslast erschwert oder die besonderen Nutzungen am Wege und an seinen Zubehörden gemindert werden, dem Beteiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

3. Hessen.

Gesetz, den Bau und die Unterhaltung der Kunststrassen im Grossherzogtum betreffend, vom 12. August 1896. (Grossh. Hess. Regierungsbl. S. 113 ff.)

Artikel 30.

Benutzung der Kreisstrassen zur Herstellung öffentlicher oder privater, besonderen Zwecken dienender Anlagen.

Die Kreisstrassenverwaltung hat die Benutzung der Kreisstrassen zur Anlage von Überfahrten nach und von den benachbarten Grundstücken zur Herstellung von Wasserab- und -zuleitungen jeder Art, sowie zur Herstellung sonstiger besonderen Zwecken dienender öffentlicher oder privater Anlagen, insbesondere auch der dem Eisenbahn- oder Postbetriebe dienenden Telegraphenanlagen, auf Kosten der Beteiligten zu gestatten, wenn und insofern, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch der Strasse nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auch beim Neubau einer Kreisstrasse findet die Herstellung der bezeichneten Anlagen, insbesondere der Überfahrten, nach Massgabe des Vorstehenden durch die Beteiligten und auf deren Kosten statt.

Die Ausführung der bezeichneten Anlagen hat nach den Anordnungen der Kreisstrassenverwaltung, soweit nötig, auf Grund von vorzulegenden Plänen zu erfolgen.

Die Unterhaltung gegebenenfalls einschliesslich der Offenhaltung liegt den Beteiligten ob und sind die bei der Gestattung im Interesse der Kreisstrasse gestellten Bedingungen einzuhalten.

Durch die Gestattung werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich der Kreisstrassen, insbesondere dingliche Rechte oder Entschädigungsforderungen, nicht be-

gründet; die Anlagen sind vielmehr auf Verlangen der Kreisstrassenverwaltung durch die Beteiligten und auf deren Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu entfernen oder zu verändern, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere infolge einer Einziehung, Verlegung oder Veränderung der Kreisstrasse selbst oder infolge mangelhafter Unterhaltung der Anlage geboten ist.

Kommen die Beteiligten ihren Verpflichtungen zur Unterhaltung der Anlagen oder zur Entfernung oder Veränderung derselben nicht nach, so kann das Erforderliche auf ihre Kosten durch die Kreisstrassenverwaltung angeordnet werden. Sofern nicht anderes vereinbart ist, können jedoch die Beteiligten jederzeit auf die Fortdauer der Anlage verzichten, in welchem Falle sie zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet sind.

Die Beteiligten haben den Kreis wegen etwaiger Ansprüche Dritter aus Anlass der Anlage zu vertreten und schadlos zu halten.

Eine Anerkennungsgebühr ist für die Gestattung nicht zu entrichten; dagegen kann in den Fällen, in welchen durch die Anlagen und deren Benutzung der Kreisstrassenverwaltung Kosten oder Nachteile erwachsen, den Beteiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

Über die Gestattung einer Anlage, die dabei zu stellenden Bedingungen, die Entfernung oder Veränderung der Anlage, sowie die Zahlung und Höhe einer Vergütung beschliesst der Kreisausschuss.

Von dem Vorstehenden abzuweichende Bestimmungen, welche in anderen Gesetzen oder Verordnungen bezüglich einzelner Anlagen getroffen sind, bleiben in Geltung. Bereits bestehende Privatrechtsverhältnisse werden nicht berührt; jedoch sind die von der bisherigen Strassenbauverwaltung erteilten widerruflichen Gestattungen auf Verlangen der Beteiligten oder der Kreisstrassenverwaltung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Artikels abzuändern.

4. Oldenburg.

Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 (Gesetzbl. für des Herzogtum Oldenburg XXX. Bd. S. 661 ff.)

Artikel 47.

Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen Anlagen.

Für die Herstellung von Anlagen und die Vornahme von Vorrichtungen, welche einem öffentlichen Interesse

oder einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, wie ober- und unterirdische Telegraphenleitungen, Kanalisationsanlagen und dergl. kann die Benutzung eines öffentlichen Weges nach Anhörung des Wegpflichtigen von der Aufsichtsbehörde — bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen dem Amte, bei Staats- und Amtswegen dem Staatsministerium, Departement des Inneren — gestattet werden, soweit durch die Anlage und Verrichtungen, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beinträchtigt wird.

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für derartige Zwecke oder für die Sonderzwecke Einzelner gilt stets als widerruflich erteilt und es werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich des öffentlichen Weges dadurch nicht begründet. Bei Erteilung der Erlaubnis kann in den Fällen, wo durch die Benutzung oder die hierfür dienenden Anlagen oder Verrichtungen die Unterhaltungslast erschwert oder die besonderen Nutzungen am Wege und an seinen Zubehörungen gemindert werden, dem Beteiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

5. Anhalt.

Wegegesetz vom 1. Oktober 1871.
(Gesetz-Samml. für das Herzogtum Anhalt 5. Bd. S. 1795 ff.)

Die Anlegung öffentlicher Kanäle, Röhrtouren, Telegraphenleitungen und anderer gemeinnütziger Anstalten im Strassengebiete ist nach Bestimmung der Regierung, Abteilung des Innern, von den Wegebaupflichtigen zu gestatten und steht denselben als solchen dieserhalb ein Entschädigungsanspruch nur insoweit zu, als durch solche Anlagen die Wegebaulast erhöht oder die Nebennutzungen an den Wegen beeinträchtigt werden.

Die Ermittelung und Festsetzung der nach §§ 5, 10 und 12 zu gewährenden Entschädigungen erfolgt nach Anleitung der §§ 48 und 49.

§ 48.

In Ermanglung einer gütlichen Einigung erfolgt die Ermittelung der nach obigen Bestimmungen (§§ 10, 12, 16, 21, 25, 42 bis 47) zu leistenden Entschädigungen im Verwaltungswege unter Leitung der zuständigen Kreisdirektion. Dieselbe hat zunächst, soweit dies erforderlich wird, nach Vernehmung der Beteiligten und nach angestellter Sacherörterung die dem Wegebaupflichtigen gegen

den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte dem Gegenstande und dem Umfange nach genau festzustellen, demnächst aber die nach obigen Bestimmungen für die abzutretenden Grundstücke, Nutzungen oder Rechte zu leistende Entschädigung auf Grund einer Abschätzung durch unparteiische Sachverständige festzusetzen. In allen Fällen, wo es sich um eine dauernde Abtretung handelt, muss jedoch vor Einleitung des Verfahrens die Genehmigung der Regierung, Abteilung des Innern und bezüglich neuer Wegeanlagen u. s. w. die landesherrliche Erteilung des Expropriationsrechts für den betreffenden Wegebau nachgesucht werden.

Nach erfolgter Einzahlung oder Sicherstellung der von der Kreisdirektion festgestellten Entschädigungssumme durch den Wegebaupflichtigen ist derselbe von der Behörde in das abzutretende Grundstück beziehentlich in die auszuübenden Rechte einzuweisen. Durch den Antrag auf Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens (vergl. § 49) wird die Ausführung des Wegebaues, bezw. die Entnahme der Baumaterialien nicht aufgehalten, vielmehr kann damit sofort nach erfolgter Einweisung begonnen werden.

§ 49.

Gegen die Feststellung der Entschädigung durch die Kreisdirektion ist innerhalb vier Wochen, von Eröffnung derselben an gerechnet, der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung zulässig.

Das Schiedsgericht wird aus drei vereidigten Sachverständigen gebildet, von welchem jede Partei einen zu wählen hat, die sich sodann über den dritten Schiedsrichter (Obmann) zu verständigen haben. Erfolgt die Wahl von Schiedsrichtern innerhalb 14 Tagen von der dazu erlassenen Aufforderung ab nicht, oder können sich die erwählten beiden Schiedsrichter binnen gleicher Frist nicht über den zuzuziehenden Obmann einigen, so sind die Schiedsrichter, beziehentlich der Obmann von dem Kreisausschuss, und wenn es sich um den Bau einer Kreisstrasse handelt von der Regierung, Abteilung des Innern, zu bestellen.

Die Kreisdirektion hat den Zusammentritt des Schiedsgerichts zu veranlassen, die Mitglieder desselben eidlich zu verpflichten und das Verfahren zu leiten. Der Entscheidung muss stets eine Anhörung der Parteien und eine örtliche Prüfung vorausgehen. Vermögen sich die Schiedsrichter über den abzugebenden Schiedsspruch nicht zu

einigen, so tritt der Obmann ein, welcher die Entscheidung alsdann nach eigenem Ermessen selbständig zu treffen hat.

Die schiedsrichterliche Entscheidung, welche sich auch über den Kostenpunkt auszusprechen hat, ist endgültig, und findet gegen dieselbe ein Rechtsmittel nicht statt. —

6. Württemberg.

Gesetz, betreffend das landwirtschaftliche Nachbarrecht, vom 15. Juni 1893 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 141 ff).

Artikel 34.

Die Telegraphenbehörden sind zur Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Telegraphenbetriebs zu verlangen befugt, dass die Zweige von Bäumen und Sträuchen, welche den auf Grund und Boden der Eisenbahnen, auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen geführten Telegraphenleitungen nahe stehen, so weit zurückgeschnitten werden, dass die Zweige nach allen Richtungen hin 0,60 m von den Leitungsdrähten entfernt sind. Der Besitzer des Baums ist zu dieser Ausästung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Es steht ihm frei, ihre Ausführung der Telegraphenverwaltung zu überlassen.

Unter den Telegraphenleitungen sind die Fernsprechleitungen mitbegriffen.

Die Telegraphenbehörden können die zu nahe gewachsenen Zweige sofort zurückschneiden lassen, wenn eine Störung des Telegraphenbetriebs bereits eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht.

d) Zusammenstellung

von gesetzlichen Vorschriften über die Rechte ausländischer Telegraphenverwaltungen an fremdem Grund und Boden usw.

1. Belgien.

a) Gesetz vom 14. April 1852.

Artikel 3, Abs. 1.

Sobald Aufgrabungen usw. auf Privateigentum notwendig sind, um die Richtung einer Telegraphenlinie zu bestimmen, sind die Eigentümer oder Mieter verpflichtet, diese Arbeiten zu gestatten.

Artikel 4, Abs. 1

Die Eigentümer und Mieter von Grundstücken oder

Gebäuden, über welchen oder unter welchen die Regierung die Errichtung einer Telegraphenlinie für notwendig erachtet, müssen die Aufstellung von Stangen, die Führung von Drähten über und unter dem Boden, sowie alles, was die Einrichtung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenlinie erfordert, dulden.

Artikel 5.

Eigentümer und Mieter werden für etwaigen Schaden entschädigt.

b) Gesetz vom 11. Juni 1883.

Artikel 4.

Die Eigentümer und Besitzer haben über ihren Gebäuden oder Grundstücken die Drähte von Fernsprechanlagen zu dulden (ohne Befestigung und Berührung). Die Regierung bestimmt die Bedingungen, welchen die Führung dieser Drähte über Strassen und öffentlichen Besitz unterliegt. Die Eigentümer und Besitzer haben ein Recht auf Schadenersatz.

2. Frankreich.

a) Gesetzesbeschluss vom 27. Dezember 1851.

Artikel 9.

Wenn auf einer bestehenden oberirdischen Telegraphenlinie der Betrieb durch Bäume oder durch einen nachträglich dauernd angebrachten, aber versetzbaren Gegenstand behindert oder erschwert wird, so hat ein Präfektbeschluss die Massnahmen zur Beseitigung des Hindernisses vorzuschreiben. Die etwa zu zahlende Entschädigung wird vom Friedensrichter fetgesetzt.

b) Gesetz vom 28. Juli 1885.

Artikel 2, Abs. 1.

Der Staat hat das Recht, über und unter dem Boden der öffentlichen Wege und ihres Zubehörs alle Arbeiten durchzuführen, welche zur Errichtung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechlinien notwendig sind.

Artikel 3.

Gleicherweise hat der Staat das Recht, Träger anzubringen, sei es an der den öffentlichen Strassen zugewendeten Aussenseite der Mauern, sei es auch auf den Dächern oder Terrassen der Gebäude, unter der Voraussetzung, dass der Zutritt von aussen möglich ist.

Endlich ist der Staat berechtigt, Leitungen und Träger über oder unter dem Boden solcher nicht bebauten Grund-

stücke anzubringen, welche nicht mit Mauern oder einer anderen diesen gleichkommenden Einfriedigung umgeben sind.

Artikel 4.

In allen erwähnten Fällen zieht die Anbringung der Leitungen und Stützpunkte keinerlei Enteignung nach sich.

Die Anbringung von Trägern an den Mauern und auf den Dächern der Gebäude beschränkt nicht das Recht des Eigentümers, das Gebäude abzubrechen, in Stand zu setzen oder zu erhöhen.

Die Leitungsführung auf freiem Felde beeinträchtigt nicht das Recht des Eigentümers, sich abzuschliessen. Der Eigentümer muss aber einen Monat vor Beginn der Arbeiten die Verwaltung mittels Einschreibbriefes benachrichtigen.

Artikel 5.

Wenn es zur Auskundung geplanter Telegraphenlinien notwendig ist, dass Telegraphenbeamte Privateigentum betreten, so werden sie hierzu durch einen Beschluss des Präfekten ermächtigt.

Artikel 6.

Vor jeder Bauausführung ist ein Plan der Linie mit Angabe der Privatgrundstücke, auf welchen Träger oder Leitungen angebracht werden sollen, während dreier Tage auf der Bürgermeisterei der Gemeinde anzulegen. Die beteiligten Parteien werden hiervon durch einen Anschlag am Gemeindehause und durch eine Bekanntmachung in einer Zeitung des Arrondissements benachrichtigt.

Artikel 7.

Der Präfekt stellt endgültig den Linienzug fest und ermächtigt zu allen Arbeiten, welche zum Bau, zur Unterhaltung und zu Überwachung der Linie nötig sind.

Artikel 10, Abs. 1.

Wenn die Stützen usw. an den Mauern, auf den Dächern oder auf nicht abgeschlossenen Grundstücken angebracht sind, so hat der Eigentümer nur Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher beim Bau und bei der Unterhaltung der Linie entsteht.

3. Italien.

Gesetz vom 7. April 1892.

Artikel 5.

Diejenigen, welchen der Bau einer Fernsprechleitung gestattet worden ist, können die Drähte ohne Stütze über

öffentliches und privates Eigentum und an denjenigen Seiten von Gebäuden entlang führen, wo sich kein Fenster oder andere der Aussicht dienende Öffnungen befinden.

Die Drähte müssen dergestalt geführt werden, dass sie den Eigentümer nicht an der freien Benutzung seines Eigentums hindern.

In jedem anderen Falle ist zur Führung der Drähte und zur Aufstellung von Stützen die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Jedoch kann die Pflicht, die Aufstellung von Stützen und Gestängen zu erlauben, jederzeit gegen Entschädigung durch Verfügung des Präfekten auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 25. Juni 1865 auferlegt werden.

Artikel 6 Abs. 3 und 4.

Die Verpflichtungen des Eigentümers müssen derart festgesetzt werden, dass sie möglichst zweckentsprechend sind und dem Eigentum, auf welchem die lästige Verpflichtung ruht, möglichst wenig Schaden bringen.

Dem Eigentümer verbleibt das Recht, auf seinem Grundstück beliebige Erneuerungen vorzunehmen, selbst wenn hierdurch die Verlegung oder anderweite Aufstellung der Drähte erforderlich wird. Er hat in diesem Falle keinen Ersatz zu zahlen.

4. Niederland.

Gesetz vom 7. März 1852 und Ergänzungsgesetz vom 3. Dezember 1869.

Artikel 3.

Wenn zur Herstellung einer telegraphischen Verbindung das Graben, Vermessen oder Aufstellen von Zeichen auf Jemandes Boden für notwendig erachtet wird, so müssen die Besitzer dies dulden.

Artikel 4.

Die Eigentümer von Grund und Boden, über den oder durch den ein Telegraph gezogen wird, ohne dass dazu eine Enteignung stattfindet, sind gehalten, das Aufstellen der Stangen und das Ziehen der Drähte sowohl über als unter dem Boden zu dulden, und zwar auch bei Instandsetzungen. Den Beamten sind die Leitungen usw. jederzeit zugänglich.

Artikel 5.

Der etwa entstehende Schaden wird vom Staate vergütet.

5. Schweiz.

Gesetz vom 26. Juni 1889.

Artikel 1.

Der Bund ist berechtigt, öffentliche Plätze, Strassen, Fahr- und Fusswege, sowie auch öffentliche Kanäle, Flüsse, Seen und deren Ufer, soweit diese dem öffentlichen Gebrauche dienen, für die Erstellung von oberirdischen und unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien gegen Ersatz des bei dem Bau und unterhalb allfällig entstehenden Schadens in Anspruch zu nehmen, immerhin unter Wahrung der Zwecke, für welche das in Anspruch genommene öffentliche Gut bestimmt ist.

Artikel 2.

In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, auch über Privateigentum Telegraphen- und Telephondrähte ohne Entschädigungsleistung zu ziehen, insofern dadurch die zweckentsprechende Benutzung der betreffenden Grundstücke oder Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 3.

Die eidgenössische Verwaltung ist verpflichtet, sich vor dem Bau derartiger Linien (Art. 1 und 2) mit den betreffenden Behörden oder Privaten über alle für sie in Betracht kommenden Verhältnisse ins Einvernehmen zu setzen und ihren Wünschen und Begehren so weit entgegen zu kommen, als die zweckentsprechende Ausführung der Linien es erlaubt. Auf bestehende unterirdische Kanäle, Wasser- und Gasleitungen ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Kann eine Verständigung über die Art der Ausführung der Linie nicht erzielt werden, so entscheidet innerh. der in den Artikeln 1 und 2 gezogenen Schranken der Bundesrat. Derselbe hat in wichtigeren Fällen auf das Begehren der Beteiligten das Gutachten von ausserhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen einzuholen.

Artikel 4.

Baumäste, durch welche eine vom Bunde errichtete Leitung gefährdet oder gestört wird, sind von dem Eigentümer des Baumes zu beseitigen.

Die Verwaltung lässt ein derartiges Begehren dem Eigentümer durch die Ortsbehörde eröffnen und ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen, wenn dem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird.

Die Frage, ob und wie viel Entschädigung zu bezahlen sei, wird im Streitfalle durch die von der Cantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde entschieden.

Artikel 5.

Will über das gemäss Artikel 1 und 2 in Anspruch genommene Eigentum eine Verfügung getroffen werden, die eine Änderung oder Beseitigung der errichteten Linie nötig macht, so ist die Aufforderung hierzu schriftlich an die eidgenössische Verwaltung zu erlassen, welche die Änderung oder Beseitigung der Linie vorzunehmen hat.

Wird die angekündigte Verfügung des Eigentümers nicht binnen eines Jahres, von der Änderung oder Beseitigung der Linie an gerechnet, ins Werk gesetzt, so bleibt der eidgenössischen Verwaltung die Klage auf Ersatz der veranlassten Auslagen vorbehalten.

Artikel 6.

Der Bund ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telephonlinien oder an den daselbst befindlichen staatlichen Telegraphenlinien Telephondrähte anzulegen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebs und der Benutzung von sonstigem Bahneigentum, sowie der zur Sicherung der Bahn vorhandenen Einrichtungen geschehen kann.

Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer Telephonanlage erwächst.

Artikel 7.

Sobald die Telephonanlagen sich der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich erweisen, so hat die eidgenössische Verwaltung die nötige Verlegung ihrer Anlagen in eigenen Kosten vorzunehmen.

Artikel 8.

Vor der Anlage von elektrischen Leitungen für Starkströme sind die Pläne samt allen nötigen Angaben der eidgenössischen Verwaltung vorzulegen. Diese wird bei der Genehmigung der Pläne sowie während des Betriebs den Unternehmer der Starkstromleitung zu den erforderlichen Massnahmen verhalten, um die Telegraphen- und Telephonanlagen gegen jede Gefährdung und Betriebsstörung sicherzustellen und die zukünftige Ausdehnung derselben nicht zu verunmöglichen. Zur Erreichung dieses Zweckes

wird die eidgenössische Verwaltung auch an ihren eigenen Linien die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

Dieselben Grundsätze finden auch bei der Neuanlage einer Telegraphen- oder Telephonleitung gegenüber einer bestehenden Starkstromleitung Anwendung.

Artikel 9.

Erfolgt keine Verständigung über die beidseitig zu treffenden Massnahmen, so verfügt der Bundesrat nach Einholung eines Gutachtens von ausserhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen.

Bei Missachtung der erlassenen Vorschriften kann der Bundesrat den Betrieb einer Starkstromanlage untersagen.

Die Bestimmungen von Artikel 66 des Bundesstrafrechts bleiben vorbehalten.

d) Privatrechtliches Abkommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Reichs-Telegraphenverwaltung an meinem in der (am) . . . Strasse (Platz) Nr. . . in . . . belegenen Gebäude alle die Vorrichtungen (Gestänge, Stützen usw.) anbringt, die zur Einrichtung von Fernsprechstellen in dem Gebäude, zur Einführung der Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlich sind, und zwar unter der Bedingung, dass die Reichs-Telegraphenverwaltung die infolge dieser Vorrichtungen eintretenden Beschädigungen des Gebäudes sofort für Rechnung der Reichskasse beseitigen und die Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der von mir ergangenen Kündigung entfernen lässt. Ich bin damit einverstanden, dass die einjährige Frist von dem auf die Kündigung folgenden 1. April oder (wenn die Kündigung nach dem 1. April, aber vor dem Ende des Monats September stattfindet) vom 1. Oktober ab gerechnet wird. Ich verpflichte mich ferner, von meinem Kündigungsrechte keinen Gebrauch zu machen, solange sich ein Fernsprechanschluss in dem Gebäude befindet.

. . . . den . . . . 19 . .

Unterschrift: